Bundesamt für
Verfassungsschutz

Rechtsextremismus:
Symbole, Zeichen und verbotene Organisationen



Rechtsextremismus:
Symbole, Zeichen und verbotene Organisationen

Vorwort

Rechtsextremisten demonstrieren ihre Gesinnung oftmals in der Öffentlichkeit. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Verwendung bestimmter Zeichen und Symbole sowie der szenetypischen Bekleidung zu. Bei einer Reihe solcher Zeichen und Symbole hat der Gesetzgeber das Zeigen und Verwenden in der Öffentlichkeit unter Strafe gestellt. Maßgebend sind hier die Bestimmungen der §§ 86, 86a des Strafgesetzbuches (StGB). Auf diese Vorschriften wird im Kapitel 1 dieser Broschüre näher eingegangen.

Grundsätzlich ist dabei aber zu beachten, dass nicht alle in Rede stehenden Symbole und Zeichen vom historischen Nationalsozialismus „erfunden" wurden oder quasi „exklusiv" von Rechtsextremisten genutzt werden. Manche Zeichen wurden lediglich adaptiert und können deshalb in ihrem ursprünglichen Kontext durchaus unverfänglich und straffrei sein. So sind beispielsweise die im Nationalsozialismus verwendeten Runenzeichen eigentlich germanischen Ursprungs. Einige von ihnen, wie die „Sieg-" oder „Odalrune", instrumentalisierten die Nationalsozialisten später ganz bewusst für ihre eigene rechtsextremistische Symbolik.

Häufig ist es für nicht der Szene zugehörige Personen schwer zu beurteilen, ob das eine oder andere Bekleidungsstück und die darauf gezeigte Symbolik nicht nur Ausdruck einer rechtsextremistischen Gesinnung eines Trägers ist, sondern ob zudem ein Straftatbestand erfüllt ist. Es werden sowohl Symbole beschrieben, die unter die §§ 86 und 86a StGB fallen, als auch in der Szene gebräuchliche Kleidungsstücke und Abzeichen, deren Verwendung zwar keinen Straftatbestand erfüllt, die aber dennoch eindeutig auf eine rechtsextremistische Gesinnung des Trägers hindeuten.

Viele Rechtsextremisten werten Schweigen und Wegsehen als Zustimmung und fühlen sich dadurch zu weiteren und häufig folgenschweren Angriffen auf Schwache und Minderheiten herausgefordert. Für eine wirkungsvolle Bekämpfung des Rechtsextremismus bedarf es daher der Aufmerksamkeit und des Engagements der Bevölkerung. Hierfür sind Information und Hintergrundwissen unerlässlich. Diese Broschüre möchte dazu einen Beitrag leisten.

Inhaltsverzeichnis

1 Gesetzliche Bestimmungen

1.1 § 86 StGB – Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen

§ 86 StGB stellt Personen, die Propagandamittel verfassungswidriger Organisationen verbreiten, unter Strafe. Die Vorschrift lautet:

(1) Wer Propagandamittel

1. einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer Partei oder Vereinigung, von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer solchen Partei ist,

2. einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist,

3. einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die für die Zwecke einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen tätig ist, oder

4. die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen,

im Inland verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) (...)

(3) Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 ist nur ein solcher Inhalt (§ 11 Absatz 3), der gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist. Propagandamittel im Sinne des Absatzes 2 ist nur ein solcher Inhalt (§ 11 Absatz 3), der gegen den Bestand oder die Sicherheit eines Staates oder einer internationalen Organisation oder gegen die Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland gerichtet ist.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.

(5) Ist die Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

1.1.1 Begriff „Propagandamittel“

§ 86 Abs. 3 StGB verweist auf § 11 Abs. 3 StGB, wonach solche „Inhalte“ gemeint sind, „die in Schriften, auf Ton- oder Bildträgern, in Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Verkörperungen enthalten sind oder auch unabhängig von einer Speicherung mittels Informations- oder Kommunikationstechnik übertragen werden.“

Bis zu einer Gesetzesnovelle im Jahr 2020 wurde im Strafgesetzbuch – so auch im § 86 StGB – der Begriff „Schriften“ anstelle von „Inhalte“ verwendet. Nach der alten Fassung des § 11 Abs. 3 standen jedoch auch vor der Gesetzesnovelle bereits Tonträger, Bildträger, Abbildungen und Darstellungen den „Schriften“ gleich.

Einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen (BGHSt) zufolge ist eine Schrift „eine Gedankenäußerung durch Buchstaben, Bilder oder Zeichen, die zur Vervielfältigung oder anderweitigen Verbreitung bestimmt ist.“ Wer indessen nur an und für einen einzelnen Empfänger schreibt, stellt keine Schrift i. S. v. § 86 Abs. 3 StGB her (BGHSt 13, 376).[1]

Nach herrschender Meinung fallen unter § 86 StGB grundsätzlich nur nachkonstitutionelle, d. h. ab Geltung des Grundgesetzes (GG) verfasste Inhalte (vgl. auch Nr. 3.3), da Schutzgut des § 86 StGB der konkrete demokratische Rechtsstaat des GG ist.

Bei vorkonstitutionellen Inhalten greift § 86 StGB nur, wenn der Neudruck deren Inhalt durch Vorworte, Ergänzungen, Zusätze oder durch eine Umschlaghülle aktualisiert (BGHSt 29, 77) oder unveränderte Nachdrucke nationalsozialistischer Schriften oder Schallplatten übernommen werden.

1.1.2 Begriff „freiheitliche demokratische Grundordnung“

Der Parlamentarische Rat hat den Begriff der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ nicht definiert; so blieb es der Rechtsprechung vorbehalten, diesen Rechtsbegriff zu präzisieren.

In der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung (BVerfGE 2, 1)[2] vom 23. Oktober 1952 zur „Sozialistischen Reichspartei“, dem sogenannten SRP-Urteil, heißt es dazu:

> „Die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Art. 21 Abs. 2 GG ist eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen:
>
> - *die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung,*

1 Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen, zitiert nach Band und Seite.

2 Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, zitiert nach Band und Seite.

- *die Volkssouveränität,*
- *die Gewaltenteilung,*
- *die Verantwortlichkeit der Regierung,*
- *die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,*
- *die Unabhängigkeit der Gerichte,*
- *das Mehrparteienprinzip und*
- *die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition."*

Im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Januar 2017 (2BvB 1/13) im NPD-Parteiverbotsverfahren wird die freiheitliche demokratische Grundordnung nun in reduzierter Form mit den Kernelementen Menschenwürde, Demokratieprinzip und Rechtsstaatsprinzip definiert. Diese Entscheidung stellt keine direkte Abkehr vom dargestellten SRP-Urteil dar, sie unterscheidet jedoch zwischen den unabdingbaren immanenten Kernelementen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und deren nachgeordneten Ausflüssen. In diesem Urteil hebt das Gericht auch ausdrücklich hervor, dass die Gewährleistung des Gewaltmonopols des Staates ebenfalls unverzichtbarer Teil des Rechtsstaatsprinzips ist.

1.1.3 Begriff „Gedanken der Völkerverständigung"

Unter dem Begriff „Gedanken der Völkerverständigung" ist ein friedliches Zusammenleben der Völker auf der Grundlage einer Einigung ohne das Mittel der Gewalt zu verstehen.

1.1.4 Inhalt des Propagandamittels

Der Inhalt des Propagandamittels muss sich gegen einen der unter 1.1.2 genannten Grundsätze richten, d. h. eine aggressive Tendenz muss in dem Propagandamittel selbst zum Ausdruck kommen (z. B. in der Forderung nach „staatlicher Ungleichbehandlung" der Menschen oder nach einem europäischen Staat auf der Grundlage einer „arischen Rassengemeinschaft"). Auf die Motive des Autors kommt es ebenso wenig an, wie auf die des Täters oder der sonst am Herstellungs- und Verbreitungsprozess Beteiligten. Es genügt nicht, dass Schriften NS-Gedankengut enthalten, wenn dieses nicht in aggressiver Tendenz gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet wird.

1.1.5 Begriffe „Partei" und „Vereinigung"

Parteien sind gem. § 2 Abs. 1 Parteiengesetz (PartG)

„Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten

in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten".

Das Verbreiten von Propagandamitteln einer Partei ist dann strafbar, wenn diese entweder vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nach Art. 21 Abs. 2 GG i. V. m. §§ 13, 43 - 47 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) für verfassungswidrig erklärt wurde oder das BVerfG festgestellt hat, dass die Vereinigung eine Ersatzorganisation für eine bereits verbotene Partei ist.

Als Ersatzorganisation bezeichnet man eine Vereinigung, die verfassungswidrige Bestrebungen einer verbotenen Partei an deren Stelle weiterverfolgt, gleichgültig, ob die Organisation neu gebildet oder eine schon bestehende als Ersatzorganisation fortgeführt wird (§ 33 PartG).

Die Feststellung, dass eine Partei verfassungswidrig ist, wurde erst zweimal in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland ausgesprochen:

- 1952 gegen die „Sozialistische Reichspartei"
(SRP, BVerfGE 2, 1 ff.) und
- 1956 gegen die „Kommunistische Partei Deutschlands"
(KPD, BVerfGE 5, 85 ff.).

Vereinigungen im Sinne des Vereinsgesetzes sind – ohne Rücksicht auf die Rechtsform – alle Vereinigungen, zu denen sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen haben. Handelt es sich um eine Vereinigung im Sinne des Vereinsgesetzes, so sind die Verwaltungsbehörden für die Feststellung der Verfassungswidrigkeit zuständig.

Ist eine Vereinigung in mehreren Bundesländern vertreten, so spricht die Bundesministerin des Innern und für Heimat das Verbot aus.

Ist die Vereinigung nur in einem Bundesland vertreten, so spricht das Verbot die Leitung des Innenministeriums des jeweiligen Bundeslandes aus.

In § 86 Abs. 1 Nr. 3 StGB werden Propagandamittel von Regierungen, Vereinigungen oder Einrichtungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des GG angesprochen. Ausreichend ist, dass ein Teil der Vereinigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland besteht.

Eine Vereinigung kann hier beispielsweise eine Partei sein. Einrichtungen können aber auch Nachrichtendienste oder Stellen ohne Dauercharakter, Kongresse oder Ausschüsse sein.

1.1.6 Ehemalige nationalsozialistische Organisationen

§ 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB richtet sich gegen Propagandamittel, deren Inhalte dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen.

Hier ist die NSDAP selbst zu nennen sowie auch ihre gesamte Gliederung und angeschlossene Verbände.

Zu beachten ist, dass es sich bei der Wehrmacht nicht um eine Organisation in diesem Sinn handelt.

1.1.7 Tathandlungen und Täterkreis

§ 86 StGB stellt grundsätzlich das Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen unter Strafe.

Verbreiten bedeutet, dass die Propagandamittel einem größeren Personenkreis zugänglich gemacht werden, wobei es genügt, wenn das Propagandamittel einer Person überlassen wird und der Täter mit der Weitergabe an eine größere, nicht zu kontrollierende Zahl von Personen rechnet.

Die Verbreitung von Propagandamitteln im Inland und auch entsprechende Vorbereitungshandlungen zur Verbreitung im In- und Ausland sind strafbar.

Strafbar macht sich auch, wer zur Verbreitung im In- oder Ausland Propagandamittel herstellt, vorrätig hält, ein- oder ausführt oder in Datenspeichern öffentlich zugänglich macht.

Im Einzelnen:

Herstellen:
Hierunter fallen das Verfassen, Verlegen, Drucken und Vervielfältigen von Schriften.

Vorrätighalten:
Dies umfasst den Besitz von Propagandamitteln zu einem bestimmten Verwendungszweck. Die reine Lagerung ist zur Verwirklichung des Straftatbestandes nicht ausreichend.

Einführen:
Einführen ist jedes Verbringen über die Grenze in die Bundesrepublik Deutschland, wobei Einführender jeder ist, der das Verbringen veranlasst oder durchführt.

Ausführen:
Ausführen ist jedes Verbringen über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland in ein beliebiges fremdes Land. Auch die Durchfuhr von Propagandamitteln (Deutschland als Transitland) ist strafbar.

Zugänglichmachen in Datenspeichern:
Datenspeicher stehen den Schriften gleich (vgl. § 11 Abs. 3 StGB). Das Zugänglichmachen muss öffentlich sein, d. h. es muss die Möglichkeit der Kenntnisnahme einer grundsätzlich unbeschränkten Zahl von Personen eröffnen, soweit sie Zugang zum Datenspeicher (z. B. Internet) haben.



Parteiabzeichen der NSDAP



Ehrenabzeichen der HJ

In allen Fällen reicht jeweils ein einziges Exemplar einer propagandistischen Darstellung zur Tatbestandserfüllung i. S. v. § 86 Abs. 1 StGB aus. Täter kann jedermann sein.

1.1.8 Sozialadäquanzklausel (§ 86 Abs. 4 StGB)

Die Sozialadäquanzklausel (soziale Vertretbarkeit; Sozialverträglichkeit) bedeutet, dass sowohl Propagandamittel als auch Handlungen, die eigentlich unter § 86 Abs. 1 StGB fallen, ausnahmsweise anerkennenswerten Zwecken dienen können. In diesen Fällen entfällt eine Strafbarkeit nach Absatz 1, wenn das Propagandamittel oder die Handlung im Sinne der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens, der Geschichte oder zu ähnlichen Zwecken eingesetzt wird.

§ 86 Abs. 4 StGB trifft zu, wenn das Propagandamittel oder die Handlung vorwiegend die genannten Zwecke fördern soll und sich dabei im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland bewegt. Es kommt auf die zusammenfassende Wertung von Sinn und Zweck der Abbildung im Zusammenhang der Gesamtdarstellung an.

Eine verbotene Organisation kann sich daher bei der Verbreitung ihrer Propagandamittel nicht auf staatsbürgerliche Aufklärung berufen. Ein Bezug auf § 86 Abs. 4 StGB ist auch dann ausgeschlossen, wenn unter dem Deckmantel der Berichterstattung Werbung für die verbotene Organisation betrieben wird.

1.2 § 86a StGB – Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

Strafbar nach § 86a StGB ist das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen. Die Vorschrift lautet:

> *(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer*
>
> *1. im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 oder Absatz 2 bezeichneten Parteien und Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in einem von ihm verbreiteten Inhalt (§ 11 Abs. 3) verwendet oder*
>
> *2. einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der ein derartiges Kennzeichen darstellt oder enthält, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.*
>
> *(2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.*
>
> *(3) § 86 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.*

1.2.1 Kennzeichen

Kennzeichen sind in Gegenständen verkörperte Symbole und nicht-körperliche, optische oder akustische charakteristische Erkennungszeichen einer verbotenen Organisation, die den Schutzzweck des § 86a StGB ersichtlich verletzen, weil sie dem unbefangenen Dritten den Eindruck eines Kennzeichens einer Vereinigung der in § 86 Abs. 1 StGB bezeichneten Art vermitteln.

Hierzu gehören nicht nur die in § 86a Abs. 2 StGB genannten Kennzeichen selbst, es genügt auch eine Abbildung, die z. B. auf einige Meter Entfernung auf Passanten optisch wie ein Hakenkreuz wirkt. Ebenso gilt dies für abgewandelte Symbole, die den Kennzeichen der verfassungswidrigen Organisationen zum Verwechseln ähnlich sind.



„Kühnen-Gruß"

In diesem Zusammenhang ist beispielsweise der sogenannte Widerstandsgruß oder auch „Kühnen-Gruß" (hierbei werden der Daumen, Zeige- und Mittelfinger von einer Faust abgespreizt, wobei ein „W" für „Widerstand" entsteht) zu nennen. Durch die Verbotsverfügung des Bundesministers des Innern vom 24. November 1983 wurde die von Michael Kühnen geführte „Aktionsfront Nationaler Sozialisten/Nationale Aktivisten" (ANS/NA) verboten. Die von der ANS/NA verwendete Grußform ist als ein zum Verwechseln ähnliches Zeichen zum „Hitler-Gruß" (Grußform mit ausgestrecktem rechten Arm – auch ohne Worte; vgl. Punkt 4.5) zu werten und somit i. S. v. § 86a Abs. 1, 2 S. 2 StGB i. V. m. § 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB strafbar.



„Hitler-Gruß"

1.2.2 Tathandlungen und Täterkreis

§ 86a StGB stellt das Verbreiten oder öffentliche Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen unter Strafe.

> **Verbreiten:**
> Dies bedeutet das Überlassen an andere zur Weitergabe an beliebige Dritte.
>
> **Verwenden:**
> Dies umfasst jeden Gebrauch, der das Kennzeichen optisch oder akustisch wahrnehmbar macht, also insbesondere das Tragen, Zeigen, Ausstellen, Vorführen, Vorspielen, Ausrufen usw. Zu beachten ist, dass eine Verwendung von NS-Kennzeichen bei einer gegen das Wiederaufleben des Nationalsozialismus gerichteten Demonstration oder in ähnlichen Fällen keine Verwendung im Sinne dieser Bestimmung ist (vgl. BGHSt 25, 30 ff.; 128 ff.; 133 ff.).

Nur das **öffentliche Verwenden** ist strafbar.

> Hieran fehlt es beispielsweise
>
> - beim Ausstellen von „Volkssturm"-Armbinden, bei denen das Hakenkreuz verdeckt ist (siehe Nr. 3.4) oder
> - beim bloßen Feilbieten von Büchern, die im Innern Kennzeichen i. S. v. § 86a Abs. 2 StGB enthalten (BGHSt 29, 82).[3]

3 Dies schließt eine Strafbarkeit nach § 86 StGB jedoch nicht aus.

Entscheidend ist nicht die Öffentlichkeit des Ortes. Auch das Verwenden in einer Privatwohnung kann – bei entsprechendem Personenkreis – öffentlich sein. (Zum Verbreiten, Herstellen, Vorrätighalten, Einführen und Ausführen siehe Erläuterungen zu § 86 StGB unter Punkt 1.1.7)
Täter kann jedermann sein.

1.2.3 Sozialadäquanzklausel

§ 86a Abs. 3 StGB verweist auf § 86 Abs. 4 StGB und stellt somit eine Verknüpfung zur Sozialadäquanzklausel dar, die nach der Gesetzesfassung als Tatbestandsausschluss anzusehen ist (siehe Erläuterungen unter Punkt 1.1.8 zu § 86 StGB).

Danach sind vom Tatbestand in der Regel ausgenommen

- künstlerische Darstellungen und
- historische Werke (Wissenschaft, Berichterstattung).

Ebenfalls können unter den Schutz der Sozialadäquanzklausel fallen[4]

- Karnevalsumzüge,
- Briefmarkensammeln,
- der antiquarische Handel mit Büchern aus der NS-Zeit,
- Verwendung von NS-Symbolen zur Dokumentation,
- z. B. das Ausstellen eines einzelnen, aus der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg stammenden, brillantbesetzten Schmuckstücks in Hakenkreuzform oder
- eine satirische und verfremdende Verwendung.

Nicht unter den Schutz der Klausel fallen

- das kommerzielle Feilbieten von NS-„Souvenirs",
- das Verwenden des Hakenkreuzes auf Buchumschlägen der Trivialliteratur oder
- eine reißerische Käuferwerbung.[5]

1.3 Schutzzweck der §§ 86, 86a StGB



Hakenkreuz

Die §§ 86, 86a StGB betreffen die Tatbestände der Verbreitung von Propagandamaterial verfassungswidriger Organisationen und das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen.

Beide Paragraphen sind im dritten Teil des Strafgesetzbuches in der Rubrik „Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates" aufgeführt. Schutzzweck ist die Bewahrung des demokratischen Rechtsstaates und des politischen Friedens.

4 Dies ist jeweils im Wege der Einzelfallprüfung zu entscheiden.

5 Vgl. zu den dargestellten Einzelfällen und den ihnen zugrunde liegenden Gerichtsentscheidungen die Kommentierung zu §§ 86, 86a StGB in: Herbert Tröndle/Thomas Fischer, Strafgesetzbuch, 51. Auflage, München 2003.

In § 86 StGB sind diejenigen Organisationen mit ihren Zielen und schriftlichen Äußerungen definiert, deren Kennzeichen in § 86a StGB verboten werden.

§ 86a StGB erfasst bestimmte symbolträchtige Kennzeichen (z. B. Hakenkreuz, Siegrune), deren Verbreitung oder Verwendung dem Ziel dienen, dass verfassungswidrige Organisationen (z. B. „Nationalistische Front“, „Nationaler Block“) trotz ihrer Verbote ungehindert ihre Wiederbelebung betreiben können. Wird der Schutzzweck des § 86a StGB ersichtlich nicht verletzt, scheidet eine strafrechtliche Verantwortlichkeit unter bestimmten Voraussetzungen aus (siehe Erläuterungen zu § 86 Abs. 4 unter Punkt 1.1).



Siegrune

1.4 § 20 Vereinsgesetz (VereinsG) – Zuwiderhandlungen gegen Verbote

Eine wichtige gesetzliche Bestimmung stellt § 20 VereinsG dar, der Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Verbote von Vereinen und Parteien unter Strafe stellt. In § 20 Vereinsgesetz heißt es:

> *(1) Wer im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes durch eine darin ausgeübte Tätigkeit*
>
> *1. den organisatorischen Zusammenhalt eines Vereins entgegen einem vollziehbaren Verbot oder entgegen einer vollziehbaren Feststellung, dass er Ersatzorganisation eines verbotenen Vereins ist, aufrechterhält oder sich in einem solchen Verein als Mitglied betätigt,*
>
> *2. den organisatorischen Zusammenhalt einer Partei oder eines Vereins entgegen einer vollziehbaren Feststellung, dass sie Ersatzorganisationen einer verbotenen Partei sind (§ 33 Abs. 3 des Parteiengesetzes), aufrechterhält, oder sich in einer solchen Partei oder einem solchen Verein als Mitglied betätigt,*
>
> *3. den organisatorischen Zusammenhalt eines Vereins oder einer Partei der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Art oder deren weitere Betätigung unterstützt,*
>
> *4. einem vollziehbaren Verbot nach § 14 Abs. 3 Satz 1 oder § 18 Satz 2 zuwiderhandelt oder*
>
> *5. Kennzeichen einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Vereine oder Parteien oder eines von dem Betätigungsverbot nach § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 betroffenen Vereins während der Vollziehbarkeit des Verbots oder der Feststellung verbreitet oder öffentlich oder in einer Versammlung verwendet,*

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in den §§ 84, 85, 86a oder den §§ 129 bis 129b des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist. In den Fällen der Nummer 5 gilt § 9 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 entsprechend.

(2) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach Absatz 1 absehen, wenn

1. *bei Beteiligten die Schuld gering oder deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist oder*
2. *der Täter sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Fortbestehen der Partei oder des Vereins zu verhindern; erreicht er dieses Ziel oder wird es ohne sein Bemühen erreicht, so wird der Täter nicht bestraft.*

(3) Kennzeichen, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Nr. 5 bezieht, können eingezogen werden.

1.5 Schutzzweck des § 20 VereinsG

§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 VereinsG ist eine subsidiär geltende Ergänzungsvorschrift zu §§ 86, 86a StGB. Während diese Normen unanfechtbare Verbote einer Partei oder Vereinigung voraussetzen, erfasst § 20 Abs. 1 VereinsG bereits Zuwiderhandlungen gegen lediglich vollziehbare Verbote. Sobald ein solches Verbot unanfechtbar wird, sind ausschließlich §§ 86, 86a StGB anwendbar.

2 Nach § 3 VereinsG verbotene Organisationen

Mit § 3 VereinsG hat die Leitung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) oder die nach Landesrecht zuständige Behörde die Möglichkeit, Vereine zu verbieten, deren Zwecke oder Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richten. Die Vorschrift lautet:

(1) Ein Verein darf erst dann als verboten (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes) behandelt werden, wenn durch Verfügung der Verbotsbehörde festgestellt ist, dass seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder dass er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet; in der Verfügung ist die Auflösung des Vereins anzuordnen (Verbot). Mit dem Verbot ist in der Regel die Beschlagnahme und die Einziehung

1. *des Vereinsvermögens,*
2. *von Forderungen Dritter, soweit die Einziehung in § 12 Abs. 1 vorgesehen ist, und*
3. *von Sachen Dritter, soweit der Berechtigte durch die Überlassung der Sachen an den Verein dessen verfassungswidrige Bestrebungen vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind,*

zu verbinden.

(2) Verbotsbehörde ist

1. *die oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde für Vereine und Teilvereine, deren erkennbare Organisation und Tätigkeit sich auf das Gebiet eines Landes beschränken.*

2. *der Bundesminister des Inneren für Vereine und Teilvereine, deren Organisation oder Tätigkeit sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt.*

Die oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde entscheidet im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern, wenn sich das Verbot gegen den Teilverein eines Vereins richtet, für dessen Verbot nach Satz 1 Nr. 2 der Bundesminister des Innern zuständig ist. Der Bundesminister des Innern entscheidet im Benehmen mit den Behörden, die nach Satz 1 Nr. 1 für das Verbot von Teilvereinen zuständig gewesen wären.

(3) Das Verbot erstreckt sich, wenn es nicht ausdrücklich beschränkt wird, auf alle Organisationen, die dem Verein derart eingegliedert sind, dass sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse als Gliederung dieses Vereins erscheinen (Teilorganisationen). Auf nichtgebietliche Teilorganisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit erstreckt sich das Verbot nur, wenn sie in der Verbotsverfügung ausdrücklich benannt sind.

(4) Das Verbot ist schriftlich oder elektronisch mit einer dauerhaft überprüfbaren Signatur nach § 37 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abzufassen, zu begründen und dem Verein, im Falle des Absatzes 3 Satz 2 auch den Teilorganisationen, zuzustellen. Der verfügende Teil des Verbots ist im Bundesanzeiger und danach im amtlichen Mitteilungsblatt des Landes bekannt zu machen, in dem der Verein oder, sofern sich das Verbot hierauf beschränkt, der Teilverein seinen Sitz hat; Verbote nach § 15 werden nur im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Das Verbot wird mit der Zustellung, spätestens mit der Bekanntmachung im Bundesanzeiger, wirksam und vollziehbar; § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

(5) Die Verbotsbehörde kann das Verbot auch auf Handlungen von Mitgliedern des Vereins stützen, wenn

1. *ein Zusammenhang zur Tätigkeit im Verein oder zu seiner Zielsetzung besteht,*
2. *die Handlungen auf einer organisierten Willensbildung beruhen und*
3. *nach den Umständen anzunehmen ist, dass sie vom Verein geduldet werden.*

2.1 „Wehrsportgruppe Hoffmann“ (WSG)



Verbot durch den Bundesminister des Innern am 30.01.1980

- unanfechtbar seit dem 02.12.1980

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„Die WSG richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung i. S. des Art. 9 Abs. 2 GG und des § 3 Abs. 1 Satz 1 Vereinsgesetz, d. h. gegen die konstituierenden Bestandteile der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Die politische Zielsetzung der WSG entspricht der politischen Zielsetzung

HOFFMANNs, da dieser als einziges Willensbildungsorgan der WSG Entscheidungsform und Inhalt der Organisation prägt […].

Diese Konzeption läuft auf den totalen Staat hinaus, der das Gegenteil der freiheitlich demokratischen Grundordnung ist, und verstößt insbesondere gegen die Prinzipien der Gewaltenteilung, der Verantwortlichkeit der Regierung, der Volkssouveränität sowie gegen das Mehrparteien- und Bundesstaatsprinzip […].

Die WSG arbeitet darauf hin, die Macht im Staat zu übernehmen […].

Die ‚Machtübernahme' wird nicht mit demokratischen Mitteln angestrebt […]. Bezeichnend ist auch, dass als Beispiel für die angestrebte ‚Machtübernahme' nicht das Vorbild eines mit demokratischen Mitteln herbeigeführten Machtwechsels herangezogen, sondern auf den militärischen Kampf Maos – und indirekt auch auf Hitler – Bezug genommen wird."

2.2 „Volkssozialistische Bewegung Deutschlands/Partei der Arbeit" (VSBD/PdA, einschließlich der „Jungen Front" (JF))



Verbot durch den Bundesminister des Innern am 27.01.1982

- unanfechtbar seit dem 13.05.1986

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„Die VSBD/PdA ist in Zielsetzung und öffentlichem Auftreten der früheren NSDAP wesensverwandt […].

Die Embleme der VSBD/PdA sind denen der NSDAP nachempfunden. Die Fahne der VSBD/PdA gleicht der Hakenkreuzfahne; nur anstelle des Hakenkreuzes steht ein schwarzes Keltenkreuz im weißen Kreis."

2.3 „Aktionsfront Nationaler Sozialisten/ Nationale Aktivisten" (ANS/NA)



Verbot durch den Bundesminister des Innern am 07.12.1983

- unanfechtbar seit dem 13.05.1986

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„Die ANS/NA entspricht in ihrem Gesamtbild, ihrer Vorstellungswelt und in ihrem öffentlichen Auftreten der NSDAP und der SA. Die Mitglieder der ANS/NA tragen zunehmend Ärmelwappen und Anstecker mit dem sogenannten ANS/NA-Abzeichen. Dieses in den Farben schwarz-weiß-rot gehaltene Abzeichen enthält eine nur leicht abgeänderte Sig-Rune [sic], wie sie früher von den Organisationen der NSDAP verwendet wurde […].

Bei ihren Veranstaltungen, insbesondere anlässlich bestimmter Gedenktage (‚Tag der Machtergreifung', ‚Führergeburtstag', 1. Mai, ‚Sonnenwendfeier' und Führerthing) wird von den Mitgliedern eine Abwandlung des ‚Deutschen Grußes' (Heben des rechten Armes und Spreizen von 3 Fingern) praktiziert."

2.4 „Nationale Sammlung“ (NS) (ANS/NA-Ersatzorganisation)

Verbot durch den Bundesminister des Innern am 09.02.1989
(als Ersatzorganisation der ANS/NA ebenfalls verboten)

- unanfechtbar seit dem 04.12.1991

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„Die Zielvorstellung der N.S. [sic], eine ‚national- und sozialrevolutionäre Alternative‘ aufzubauen, die typisch nationalsozialistische Forderungen inhaltlich übernimmt, lässt den Rückschluß zu, dass die N.S. [sic] in vergleichbar aggressiv-kämpferischer Haltung wie seinerzeit die NSDAP nunmehr gegen die verfassungsmäßige Ordnung vorgehen will.“

2.5 „Nationalistische Front“ (NF)

Verbot durch den Bundesminister des Innern am 27.11.1992

- unanfechtbar seit dem 24.03.1998

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„Die NF strebt die Errichtung eines deutschen Volksstaates in der Form einer sozialistischen Volksgemeinschaft an (Grundsatzprogramm der NF, Ziff. 7; Aktionsprogramm der NF, Ziff. 1 und 2). Über eine ‚antikapitalistische Sozialrevolution‘ und eine ‚antimaterialistische Kulturrevolution‘ soll dieses Ziel erreicht werden. Zur Zielverwirklichung wird die ‚Zerschlagung jeder menschen-, volks- und lebensfeindlichen ökonomischen Machtstruktur‘ propagiert und der ‚Kampf gegen Kapitalismus und Kommunismus‘ gefordert (Grundsatzprogramm der NF, insbesondere Ziff. 5 bis 7).“

2.6 „Deutsche Alternative“ (DA)

Verbot durch den Bundesminister des Innern am 10.12.1992

- unanfechtbar seit dem 30.08.1995

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„Sie nennt sich ‚Nationale Protestpartei‘ und betrachtet sich als ‚führende politische Kraft der reichstreuen deutschalternativen Opposition‘ (Satzung der DA, § 2) […].

Die DA steht somit für die Ziele Kühnens ein, der u. a. die NSDAP neu gründen wollte und eine ‚nationalsozialistische Revolution zur Verwirklichung einer wahren Volksgemeinschaft‘ propagierte (GdNF-Organ ‚Die Neue Front‘ Nr. 69, S. 20 – 22) […].

Die DA lehnt die freiheitliche demokratische Grundordnung ab, agitiert gegen staatliche Institutionen und kämpft so für deren Beseitigung.“

2.7 „Deutscher Kameradschaftsbund Wilhelmshaven“ (DKB)

Verbot durch das Niedersächsische Innenministerium am 21.12.1992

- unanfechtbar seit dem 21.07.1993

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„Nach seinem Grundsatzprogramm hat sich der DKB zum Ziel gesetzt:

- *Kameradschaft zu fördern und Deutsches Kulturgut zu pflegen‘ (Nr. 1),*
- *sich gegen ‚Überfremdung und Asylbetrug‘ zu wehren (Nr. 4), eine ‚volksdeutsche und heimattreue Erziehung‘ an unseren Schulen einzuführen (Nr. 5),*

  [...]

- *‚Deutschland‘ in den Grenzen von 1937‘ wieder herzustellen (Nr. 9) und*
- *Schluss zu machen mit der ‚Besudelung der deutschen Geschichte‘ (Nr. 10).*

Der DKB versteht sich hierbei allgemein als ‚Sammelbewegung‘ junger unzufriedener Rechtsextremisten, insbesondere aus dem neonazistischen Spektrum. Er vertritt in seinen Flugblättern, Einladungsschreiben zu Veranstaltungen und anderen Tätigkeiten offen eine extrem ausländerfeindliche und nationalistische Position [...].

In einem handschriftlichen Brief vom 19.12.1991 schreibt der Vorsitzende des Vereins: ‚Denk daran, in unserer heutigen Zeit muss jeder Kamerad die Leistung von drei bringen, um die Lücken der fehlenden Aktivisten zu schließen, der Führer ist auch mit nur 7 Mann angefangen und war 14 Jahre später bereits an der Macht.‘“

2.8 „Nationale Offensive“ (NO)



Verbot durch den Bundesminister des Innern am 22.12.1992

- unanfechtbar seit dem 19.06.1996

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„Die NO betätigt sich darüber hinaus in antisemitischer Hetze [...].

Die NO lehnt die freiheitliche demokratische Grundordnung ab, agitiert gegen staatliche Institutionen und kämpft so für deren Beseitigung [...].

Die NO lehnt das Mehrparteiensystem und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition ab [...].

Die NO verfolgt ihre Zielsetzung in kämpferisch-aggressiver Form.“

2.9 „Nationaler Block“ (NB)

Verbot durch das Bayerische Staatsministerium des Innern am 11.06.1993

- unanfechtbar seit dem 26.01.1994

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„Der NB will mit Parteien in anderen Bundesländern zusammenarbeiten und als eine ‚Partei des modernen Nationalismus‘ (Programm des NB) ‚alle radikal-nationalen Kräfte, die auf dem Boden des Grundgesetzes stehen‘, vereinigen […].

Der NB setzt mit seiner aggressiven Agitation Ausländer, Asylbewerber und politische Gegner durch rassistische Parolen und pauschale Bewertungen herab […]. Der NB verbreitet u. a. Aufkleber mit folgendem Inhalt: ‚Keine weiteren Asylanten mehr in unserem Viertel, Deutsche wehrt euch‘, ‚Keine Ausländer = weniger Verbrechen‘, ‚Rasant, rasant, Herr Asylant! Am 31.12. ist Abschiebetag.‘“

2.10 „Heimattreue Vereinigung Deutschlands“ (HVD)

Verbot durch das Innenministerium Baden-Württemberg am 14.07.1993

- unanfechtbar seit dem 11.04.1994

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„Bereits 1989 wurden bei polizeilichen Durchsuchungen im Zuge mehrerer Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder der HVD wegen Propagandadelikten einschlägiges Schrifttum, Munition und uniformähnliche Bekleidungsstücke beschlagnahmt. Dabei wurde auch ein ‚internes Arbeitspapier‘ zur ‚Aufstellung des Sicherheitsdienstes (SD)‘ gefunden, das Ausführungen zu Bestrafungsaktionen gegen (‚Staats-, Presse-‘ und andere) ‚Spitzel‘ und ‚Überläufer‘ sowie die Forderung nach einer ‚offensiven Bekämpfung der politischen Gegner mit allen Mitteln‘ enthielt […].

Die HVD ist vielmehr eine neonationalsozialistische Vereinigung, die nicht nur eine entsprechende politische Gesinnung pflegt, sondern sich durch ihre Tätigkeit kämpferisch-aggressiv gegen die verfassungsmäßige Ordnung wendet.

Seit Beginn ihrer Tätigkeit bis heute hat die HVD deutlich ihre politische Nähe zum ‚Dritten Reich‘ und somit eine ausgesprochen antidemokratische und antiparlamentarische Haltung dokumentiert […].“

2.11 „Freundeskreis Freiheit für Deutschland“ (FFD)

Verbot durch das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 02.09.1993

- unanfechtbar seit dem 17.10.1998

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„Die Tätigkeit des FFD läuft den Strafgesetzen zuwider und richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung im Sinne des Art. 9 Abs. 2 GG und des § 3 Abs. 1 Satz 1 Vereinsgesetz […].

Der Text der Flugschrift zielt im wesentlichen darauf ab, die in der Bundesrepublik lebenden Ausländer in hetzerischer Weise zu diskriminieren und zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie aufzufordern [...].

Die politischen Einzelforderungen des FFD, insbesondere im Ausländerbereich, können nur im Zusammenhang mit seiner aus rassistischen und menschenverachtenden Grundeinstellung herrührenden Entschlossenheit zur Bekämpfung des Systems der Bundesrepublik Deutschland, welches die verfassungsmäßige Ordnung darstellt, gesehen und gewertet werden. Seine Äußerungen zeugen von einem fortlaufenden Bemühen, die Ordnung zu untergraben (vgl. Beschluss des BVerwG vom 25.03.1993, ER 301.92 S. 16).“

2.12 „Wiking-Jugend e. V.“ (WJ)



Verbot durch den Bundesminister des Innern am 10.11.1994

- unanfechtbar seit dem 13.04.1999

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„Die WJ richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung im Sinne des Art. 9 Abs. 2 GG i. V. m. § 3 Abs. 1 VereinsG [...]. Die WJ verfolgt das Ziel, mit ihrer Tätigkeit diese Ordnung fortlaufend zu untergraben und letztendlich zu beseitigen. Dies ergibt sich schon ohne weiteres aus dem Umstand, dass die WJ in Programm, Vorstellungswelt und Gesamtstil eine Wesensverwandtschaft mit der früheren NSDAP und ihrer Teilorganisation ‚Hitlerjugend‘ (HJ) aufweist [...].

In der WJ erfolgt dementsprechend die Vermittlung der nationalsozialistischen Weltanschauung bzw. nationalsozialistischer Prinzipien mit dem Ziel, das derzeitige ‚System‘ durch den nationalsozialistischen Staat zu ersetzen.“

2.13 „Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei“ (FAP)



Verbot durch den Bundesminister des Innern am 24.02.1995

- unanfechtbar seit dem 21.12.1995

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„Die am 17. März 1979 gegründete FAP ist trotz ihrer Bezeichnung nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts keine Partei i. S. von Art 21 GG, § 2 Abs. 1 ParteienG [...].

In den Äußerungen führender Funktionäre der FAP wird dem Sprachgebrauch der Nationalsozialisten entsprechend eine ‚Machtübernahme‘ angekündigt. Politisch Andersdenkende werden als ‚Feinde‘ der FAP bezeichnet, die nach der ‚Machtübernahme‘ zu erschießen seien. Auf diese Weise werden bei Mitgliedern und Anhängern der FAP Ressentiments erzeugt und Hassgefühle aufgebaut [...].

‚Wehe, es kommt eines Tages anders, dann werden wir genau das durchsetzen, was Adolf HITLER 1933 versäumt hat, wir werden erst mal einen Teil der Bourgeoisie an die Wand stellen ...‘
(Referat Busse am 23.09.1989 anläßlich der Gründung des FAP-Landesverbandes Bayern in Nürnberg).

Der Nationalsozialismus ist für die FAP auf dem Weg zur ‚Machtübernahme‘ und die Zeit danach alleiniger Maßstab.“

2.14 „Nationale Liste“ (NL)

Verbot durch die Behörde für Inneres der Freien und Hansestadt Hamburg am 24.02.1995

- unanfechtbar seit dem 15.07.1998

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„Die NL strebt eine Beseitigung des Grundgesetzes an. Das ist im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der deutschen Einheit deutlich geworden. Die NL hat immer wieder die Verfassungsrevision im Wege von Art. 146 GG gefordert und einen Beitritt der neuen Länder abgelehnt. ‚Nicht BRD, nicht DDR - wir wollen das Reich!!‘ [...].

Die NL strebt eine staatliche Ordnung an, die wesentlichen Anforderungen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung widerspricht. Das von der NL geforderte Reich soll in seiner Struktur eine Fortsetzung des Dritten Reichs unter Adolf Hitler sein [...].

Die NL sieht in Hitler dagegen das rechtmäßige Staatsoberhaupt und verurteilt deswegen den Widerstand vom 20.07.1944.“

2.15 „Direkte Aktion/Mitteldeutschland“ (JF) hervorgegangen aus dem „Förderwerk Mitteldeutsche Jugend“ (FMJ)

Verbot durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg am 05.05.1995

- unanfechtbar seit dem 08.08.1996

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„Seit ihrem Bestehen bekennt sich die JF zu maßgeblichen Repräsentanten des NS-Systems, darunter vor allem zu Adolf Hitler, zu Josef Goebbels und zu Rudolf Heß [...].

Die aggressive Agitation der JF gegen Ausländer, Asylbewerber und Angehörige von Minderheitengruppen, die diese Personen unterschiedslos diffamiert und ausgrenzt, missachtet so in eklatanter Weise das Grundrecht auf Achtung und Menschenwürde dieser Gruppen [...].

Die JF lehnt die freiheitliche, demokratische Grundordnung ab, agitiert gegen staatliche Institutionen und deren Repräsentanten und kämpft so für deren Beseitigung. Die JF verfolgt ihre Ziele in aktiv-kämpferischer, aggressiver Form.“

2.16 „Skinheads Allgäu“



Verbot durch das Bayerische Staatsministerium des Innern am 30.07.1996

- unanfechtbar seit dem 04.08.1999

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„Der Vereinszweck wird wie folgt beschrieben (§ 1 der Satzung):

> *(1) Der Verein hat den Zweck, die Skinhead-Kultur zu pflegen. Dies beinhaltet die Musik, Kleidung und das Auftreten nach außen. Außerdem soll er die Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern fördern. […]*
>
> *Angesichts der rechtsextremistischen Gesinnung, die die Vereinsmitglieder auszeichnet, dem Verhalten, das sie als Angehörige der Allgäuer Skinheadszene an den Tag gelegt haben[,] sowie den allgemeinen Erkenntnissen über rechtsextremistische Skinheads steht fest, dass die ‚Pflege der Skinhead-Kultur‘ mit extremistischen, rassistischen und den Strafgesetzen zuwiderlaufenden Handlungsweisen verbunden ist und Zwecke und Tätigkeit des Vereins damit gegen die in Art. 9 Abs. 2 GG genannten Rechtsgüter gerichtet sind […].*

Bei rechtsextremistischen Skinheads wie den Vereinsangehörigen kommt die Zielsetzung hinzu, gegen bestimmte Gruppen, die Feindbilder repräsentieren, vorzugehen. Bevorzugte Feindbilder sind sog. ‚Linke‘, Ausländer sowie Personen jüdischer Abstammung. Es herrscht die Ansicht vor, dass andere Rassen minderwertig seien, ausländische Arbeitnehmer, Asylbewerber und Aussiedler vor den Deutschen bevorzugt würden und eine Vermischung zwischen Deutschen und Ausländern verhindert werden müsse. Teilweise wird mit rassistischen Organisationen, wie z. B. Ku-Klux-Klan, sympathisiert.“

2.17 „Kameradschaft Oberhavel“



Verbot durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg am 15.08.1997

- unanfechtbar seit dem 28.10.1999

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„Die vereinsinternen Treffen dienen nicht in erster Linie der Geselligkeit, sondern zielen darauf ab, die Mitglieder mit der vereinsspezifischen rechtsextremistischen Ideologie zu indoktrinieren […].

Die ‚Kameradschaft Oberhavel‘ richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung im Sinne des Art. 9 Abs. 2 GG und des § 3 Abs. 1 Satz 1 VereinsG […].

Die ‚Kameradschaft Oberhavel‘ lehnt die freiheitliche demokratische Grundordnung ab, agitiert gegen staatliche Institutionen sowie deren Repräsentanten und kämpft so für die Beseitigung der Grundrechte […].

Die Agitation der ‚Kameradschaft Oberhavel‘ gegen Ausländer, Asylbewerber und Deutsche ausländischer Herkunft, die auf deren Diffamierung und Ausgrenzung abzielt, belegt, dass die ‚Kameradschaft Oberhavel‘ das Grundrecht auf Achtung und Menschenwürde missachtet und sich ihr Wirken gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet und damit das friedliche

Zusammenleben der Völker stört […].“

2.18 „Heide-Heim e. V.“ (Hamburg) mit „Heideheim e. V.“ (Buchholz)

Verbot durch das Niedersächsische Innenministerium am 11.02.1998

- unanfechtbar seit dem 29.03.2000

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„Der ‚Heide-Heim e. V.‘ und der ‚Heideheim e. V.‘ verfolgen das Ziel, mit ihrer Tätigkeit die verfassungsmäßige Ordnung fortlaufend zu untergraben und letztendlich zu beseitigen. Die Tätigkeit dieser Vereinigungen beinhaltet dabei zum einen die gezielte Bereitstellung von Treff- und Veranstaltungsmöglichkeiten für andere rechtsextremistische bzw. neonazistische Gruppierungen, zum anderen (insbesondere nach den Verboten in Hetendorf bisher tagender neonazistischer Organisationen) gegenwärtig vorrangig die Planung, Organisation und Durchführung einer rechtsextremistischen Gemeinschaftsveranstaltung, der Hetendorfer Tagungswoche, bei der im wesentlichen rassistische Auffassungen indoktriniert, die Vernichtung der Juden im nationalsozialistischen 3. Reich geleugnet und die Überwindung der verfassungsmäßigen Ordnung auch mit ‚kämpferischen‘ Mitteln propagiert wird. Die Vereinstätigkeit umfasst darüber hinaus das Bekenntnis zum und die Verherrlichung des Nationalsozialismus, die in dieser Begegnungsstätte auch Jugendlichen von überzeugten Nationalsozialisten zielgerichtet vermittelt werden.“

2.19 „Hamburger Sturm“

Verbot durch die Behörde für Inneres der Freien und Hansestadt Hamburg am 11.08.2000



- unanfechtbar seit dem 06.09.2004

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„Der ‚Hamburger Sturm‘ versteht sich als Teil der neonazistischen ‚Freien Nationalisten‘; er richtet sich sowohl an politisch aktive Neonazis als auch an eher unpolitische Skinheads und Hooligans, deren Politisierung durch die Publikation erreicht werden soll […].

Seit etwa einem Jahr beschränkt sich die Tätigkeit des ‚Hamburger Sturm‘ nicht mehr nur auf die Erstellung der gleichnamigen Publikation, sondern die Vereinigung tritt unter diesem Namen bzw. unter dem Namen ‚Hamburger Sturm 18‘ auch in anderer Form in der Öffentlichkeit auf […].

Der ‚Hamburger Sturm‘ sieht sich in der Tradition des Nationalsozialismus und verherrlicht den Nationalsozialismus, er vertritt rassistische und ausländerfeindliche Inhalte, macht die demokratische Staatsform verächtlich und weist eine aktiv kämpferische aggressive Haltung gegenüber der bestehenden Gesellschaftsordnung auf.“

2.20 „Blood & Honour – Divison Deutschland“ (B & H) mit der Jugendorganisation „White Youth“



Verbot durch den Bundesminister des Innern am 14.09.2000

- unanfechtbar seit dem 13.06.2001

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„Nach eigenem Verständnis (‚Blood & Honour‘-Mitteilungspapier für Bewerber) versteht sich ‚Blood & Honour‘ als ‚überparteiliche Skinheadorganisation, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, die ‚nationals...sche [sic] Weltanschauung auf dem musikalischen Sektor zu verbreiten‘ […].

Das Vereinssymbol von ‚Blood & Honour‘ ist die in altdeutscher Schrift gestaltete Losung ‚Blut und Ehre‘ der Hitlerjugend in englischer Sprache. Zwischen den Begriffen ‚Blood‘ und ‚Honour‘ wird das Wort ‚und‘ durch das Zeichen ‚&‘ ersetzt. Zum Teil wird stattdessen auch die Triskele – eine Darstellungsform des Sonnenrades, ähnlich dem Hakenkreuz – verwandt […].

Sie bekennt sich zu Hitler und anderen führenden Nationalsozialisten, propagiert eine mit dem Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 des GG unvereinbare Politik und strebt eine Überwindung der verfassungsmäßigen Ordnung an […].

Nach seinem ‚25-Punkte-Programm‘ richtet sich ‚Blood & Honour‘ […] nach rassistischen Gesichtspunkten aus […]. Nur Völker, ‚die der weißen Rasse angehören, sind als solche zu respektieren‘ […]. Deshalb sei die […] ‚Zusammenarbeit mit ALLEN pro-weißen Organisationen und Gruppierungen weltweit Pflicht‘ […]. Es gelte: ‚Erst die Rasse, dann die Nation‘.“[6]

2.21 „Skinheads Sächsische Schweiz“ (SSS) („Skinheads Sächsische Schweiz-Aufbauorganisation“ (SSS-AO) und „Nationaler Widerstand Pirna“ (soweit SSS eine entsprechende Umbenennung vorgenommen hat))



Verbot durch den Sächsischen Staatsminister des Innern am 05.04.2001

- sofortige Vollziehung angeordnet (Verbot derzeit noch nicht rechtskräftig)

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„Die Zwecke sowie die Tätigkeit der ‚Skinheads Sächsische Schweiz‘ (SSS) und der ‚Skinheads Sächsische Schweiz-Aufbauorganisation‘ (SSS-AO) laufen den Strafgesetzen zuwider und richten sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung […].

Der zentrale Zweck des Vereins liegt in der Verfolgung gemeinsamer politischer Ziele: National gesinnte Jugendliche sollen zusammengeführt werden. Sie sollen eine rechtsextremistische Zielrichtung erhalten. Der Zusammenhalt aller nationalistischen Kräfte der Sächsischen Schweiz soll gefördert werden. Das Umfeld soll ‚gesäubert‘ werden von ‚Zecken‘, ‚Kiffern‘ sowie Ausländern, auch unter Einsatz von Gewalt […].

6 Hervorhebung im Original.

Die ‚SSS' bekennt sich offen zum Nationalsozialismus und begreift dessen zwölfjährige Schreckensherrschaft als Vorbild und Antrieb für das eigene Handeln."





2.22 „Bündnis nationaler Sozialisten für Lübeck"

Verbot durch das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein am 07.03.2003

- unanfechtbar seit dem 07.09.2004

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„Die Wählergemeinschaft ‚Bündnis nationaler Sozialisten für Lübeck' [...] richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung nach § 3 Abs. 1 VereinsG. Sie orientiert sich am Nationalsozialismus und vertritt rassistische und ausländerfeindliche Inhalte, sie macht die demokratische Staatsform verächtlich und zeigt eine aggressiv-kämpferische Haltung gegenüber der bestehenden Gesellschaftsordnung [...].

Ferner wird die Wesensverwandtschaft der Wählergemeinschaft ‚Bündnis nationaler Sozialisten für Lübeck' zum Nationalsozialismus durch den Sprachgebrauch in den Programmen und in Werbematerial, wie z. B. die Verwendung der Begriffe ‚Volksgenossen und Volksgemeinschaft, Volksstaat, Volksherrschaft, Arbeitsdienst, Systemparteien, Volksheer und Volksmiliz' belegt.

Auch die Abkürzung NAZIS in Werbeunterlagen unter vorgeschobener Verwendung von Attributen für die Wählergemeinschaft wie: Natürlich, Attraktiv, Zielstrebig, Innovativ und Selbstbewusst wurde bewusst ausgewählt und zeigt eindeutige Bezüge zum Nationalsozialismus [...].

Die Aussagen des ‚Bündnis nationaler Sozialisten für Lübeck' zur Verwirklichung ihrer Ziele lassen keinen Zweifel an deren Handlungswillen aufkommen. Es wird eine aggressive Sprache verwandt, die die Nachdrücklichkeit der Aussage bestätigt. Die Gesamtbetrachtung – Inhalte der Aussagen (Führerprinzip, Ausländerfeindlichkeit), Sprachgebrauch (Orientierung am NS-Regime, aggressive Ausdrücke) und das äußere Erscheinungsbild der Werbung (Verwendung von NS-Symbolen) [–] bestätigen die aggressiv-kämpferische Haltung und Durchsetzung der Ziele."

2.23 „Fränkische Aktionsfront“ (F.A.F.)



Verbot durch das Bayerische Staatsministerium des Innern am 22.01.2004

- unanfechtbar seit dem 04.07.2006

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„Die F.A.F. bekennt sich zur NSDAP und zu maßgeblichen Repräsentanten des Nationalsozialismus. Sie hält insbesondere ein positives Andenken an Rudolf Heß wach [...].

Neben [...] Aktionen zum Todestag des ‚Märtyrers und Mordopfers‘ Heß zeigt sich die Fortführung der nationalsozialistischen Tradition durch die F.A.F. beispielsweise durch die Veranstaltung eines Heldengedenkens vor einem Kriegerdenkmal [...] sowie durch das Abhalten von ‚Sonnwendfeiern‘ [...].

Das Bekenntnis zur NSDAP und zu Hitler zeigt sich ferner darin, dass von Aktivisten/Sympathisanten der F.A.F. nationalsozialistische Parolen wie ‚Sieg Heil‘ skandiert werden.“

2.24 „Kameradschaft Tor Berlin“ (KTB) mit „Mädelgruppe Kameradschaft Tor Berlin“

Verbot durch die Berliner Senatsverwaltung für Inneres am 09.03.2005

- unanfechtbar seit 11.03.2008

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„Ein Artikel auf der Website der ‚KTB‘ im November 2003 endete mit den Worten: ‚Die einzige Alternative ist jedoch ein nationaler Sozialismus‘ [...].

Die ‚KTB‘ und ihre ‚Mädelgruppe‘ lassen durch ihre Aktivitäten erkennen, daß [sic] sie über eine ‚positive‘ Einstellung zum ‚Dritten Reich‘ und dessen Protagonisten verfügen. Die ‚KTB‘ und ihre ‚Mädelgruppe‘ glorifizieren kontinuierlich Adolf Hitler, Rudolf Heß und Horst Wessel [...].

Die ‚KTB‘ ist antisemitisch und schürt Feindschaft gegenüber Juden [...].

Die ‚KTB‘ und ihre ‚Mädelgruppe‘ betreiben ‚Anti-Antifa‘-Aktivitäten und kämpfen in aggressiver Weise gegen den Staat und politische Gegner. Sie versuchen politische Gegner unter Druck zu setzen und ein Klima der Einschüchterung und der Angst zu erzeugen. In Rhetorik, Symbolik und Aktionen verdeutlichen sie kontinuierlich einen kämpferischen Impetus und Gewaltbereitschaft.“

2.25 „Berliner Alternative Süd-Ost“ (BASO)

Verbot durch die Berliner Senatsverwaltung für Inneres am 09.03.2005

- unanfechtbar seit 07.02.2008

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„Die ‚BASO‘-Mitglieder bezeichnen sich selbst als Nationalsozialisten und verwenden Symbole und Begriffe des Nationalsozialismus [...].

Die ‚BASO‘ lehnt die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland ab, agiert gegen staatliche Institutionen sowie deren Repräsentanten und kämpft so für die Beseitigung jener Grundordnung [...].

Die ‚BASO‘ vertritt ihre politische Zielrichtung aktiv-kämpferisch [...]. Auf oder im Umfeld der von ihr veranstalteten Demonstrationen wurde ein kämpferischer Impetus deutlich, der durch ‚BASO‘-Mitglieder und anderen Neonazis ausging, und es wurden auch Straftaten begangen [...].“

2.26 „Kameradschaft Hauptvolk“ mit Jugendorganisation „Sturm 27“



Verbot durch das Innenministerium des Landes Brandenburg am 12.04.2005

- unanfechtbar seit 03.06.2005

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„Die Gruppierung ‚Hauptvolk‘ wird durch das im Neonazismus weitverbreitete Konzept des ‚leaderless resistance‘ geprägt. Dabei handelt es sich um eine Organisationsform, die möglichst wenig formale Ansatzpunkte für Vereinsverbote oder andere staatliche Maßnahmen bieten soll. Zu einem konspirativen Verhalten werden die Mitglieder des ‚Hauptvolk‘ auch in der dem ‚Hauptvolk‘ zuzurechnenden Publikation ‚Nationaler Beobachter, Informationsblatt für das Havelland und die Region Potsdam-Mittelmark‘ [...] aufgefordert [...].

Maßgeblich in den Überfremdungsphantasien der Mitglieder des Vereins ‚Hauptvolk‘ ist der Antisemitismus; in engster Anlehnung an nationalsozialistische Propaganda wird den Juden ein parasitäres Dominanzstreben unterstellt [...].

Das ‚Hauptvolk‘ war im Bundesgebiet, insbesondere aber auch in Brandenburg Veranstalter und Organisator einer Vielzahl von typischen neonazistischen Veranstaltungen und Aktivitäten, die seine Wesensverwandtschaft zum Nationalsozialismus belegen.“

2.27 „Alternative Nationale Strausberger Dart-, Piercing- und Tattoo Offensive“ (ANSDAPO)



Verbot durch das Innenministerium des Landes Brandenburg am 14.07.2005

- unanfechtbar seit 19.03.2008

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„Der Verein ‚ANSDAPO‘ weist eine Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus auf. Der Verein orientiert sich in seiner äußeren Form und in seinem Sprachgebrauch am Nationalsozialismus. Bereits die Namensgebung ‚ANSDAPO‘ weist unverkennbar auf die Nähe zur ‚Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei‘ (NSDAP) sowie zur NSDAP Auslandsorganisation (NSDAP (AO)) und zur NSDAP Auslands- und Aufbauorganisation (NSDAP/AO) hin. Das Bekenntnis zum Wieder-Aufbau der verbotenen NSDAP ist für die Mitglieder der ‚ANSDAPO‘ das A und O ihres politischen Handelns [...].

Die ‚ANSDAPO' war in Berlin und Brandenburg Veranstalter, ihre Mitglieder waren Besucher von neonazistischen Veranstaltungen und Aktivitäten, wie Skinheadkonzerten, die ihre Wesensverwandtschaft zum Nationalsozialismus belegen [...].

Der Verein richtet sich mit seinen Aktivitäten auch gegen den Gedanken der Völkerverständigung. Denn Vereinsziele, die in dem Auftreten und Verhalten ihrer Mitglieder einer Diskriminierung – hier etwa ‚die Juden' – erkennen lassen, nehmen für ‚ihre' ethnische Gruppe eine Vorrangstellung in Anspruch, die nicht mit dem Gedanken der Völkerverständigung in Einklang zu bringen ist. Dies wird auch durch die Äußerungen in der Publikation ‚Kampfruf' belegt, die eine Neuordnung des europäischen Lebensraums beschreibt, ‚um dem deutschen Volk einen ausreichenden Lebensraum zu erkämpfen.'"

2.28 „Schutzbund Deutschland"

Verbot durch das Innenministerium des Landes Brandenburg am 26.06.2006, Vollzug am 04.07.2006

- unanfechtbar seit 04.07.2008

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„Die Tätigkeit des Vereins ‚Schutzbund Deutschland' richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung [...], denn er weist eine Wesensverwandtschaft zum Nationalsozialismus auf und will wie dieser die verfassungsmäßige Ordnung fortlaufend untergraben. Deutlich sichtbar wird dies im Verbreiten an nationalsozialistischer Propaganda angelehnten Schriftguts [...]. Der ‚Schutzbund Deutschland' nennt politische Forderungen, Begriffe und Parolen, die in politischen Zusammenhängen gesehen dem Nationalsozialismus entsprechen oder diesem zuzuordnen sind [...].

Der ‚Schutzbund Deutschland' fördert eine Stimmung, die den geistigen Nährboden für eine Bereitschaft zu Exzessen gegenüber ‚Nicht Deutschen' bereitet. Deutlich wird dies etwa dadurch, dass ein Flyer des ‚Schutzbundes Deutschland' bei einer Person gefunden wurde, die [...] am 28. April 2005 mit anderen Personen zusammen einen Deutschen marokkanischer Abstammung u. a. als ‚Scheiß Neger' beschimpft und den Hitlergruß [sic] skandiert haben [soll] [...].

Programmatisch knüpft der ‚Schutzbund Deutschland' an das 25-Punkte-Programm der NSDAP von 1920 an, teilweise werden Formulierungen fast wortgleich verwendet [...]. Sowohl die Mittel des ‚Schutzbundes Deutschland' – die von nationalsozialistischem Gepräge beherrschten Bilder – als auch seine Methoden zur Propaganda – das Verteilen von hetzerischen Flugblättern – entsprechen dem Vorgehen der Nationalsozialisten in den 30er Jahren: Dem massiven Vorgehen zur Diskreditierung von Personengruppen und demokratischen Grundregeln. Die Gesamtheit rechtsstaatlicher Instutionen wird durch die Kampagnen des Vereins verunglimpft: An die Stelle des demokratischen Rechtsstaats soll stattdessen eine Willkürherrschaft, eine neue Ordnung treten."

2.29 „Sturm 34“



Verbot durch das Innenministerium des Landes Sachsen am 26.04.2007

- unanfechtbar seit 26.05.2007

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„Die Wesensverwandtschaft der Kameradschaft ‚Sturm 34‘ mit dem Nationalsozialismus ist belegbar. Sie kommt deutlich mit der Verwendung von Begriffen und Symbolen zum Ausdruck […].

Eine rassistische und ausländerfeindliche Haltung der Mitglieder der Kameradschaft ‚Sturm 34‘ kommt in deren erklärtem Ziel, eine ‚national befreite Zone‘ zu schaffen und dabei u. a. gegen Ausländer in ihrer Umgebung vorgehen zu wollen, zum Ausdruck […]. Die Kameradschaft […] vertritt ihre politischen Ziele aktiv kämpferisch […].

[Sie] hat […] damit begonnen, die vorgenannten politischen Ziele mit Gewalt, die als einzig probates Mittel deklariert wird, zu erreichen […]. Die strafrechtlichen Handlungen der Mitglieder der Kameradschaft […] stehen im Zusammenhang mit der Tätigkeit im Verein und seiner Zielsetzung, weshalb […] anzunehmen ist, dass sie vom Verein nicht nur geduldet, sondern sogar gefördert werden.“

2.30 „Collegium Humanum“ (CH) mit „Bauernhilfe e. V.“

Verbot durch den Bundesminister des Innern am 07.05.2008

- unanfechtbar seit 05.08.2009

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„Der satzungsmäßige Vereinszweck ‚Bildungsarbeit‘ besteht tatsächlich in prägender Weise in der Verbreitung revisionistischer, den Holocaust leugnender Propaganda, die gem. § 130 Abs. 3 und 5 StGB strafbar ist […]. Die Vorsitzende des CH und andere Vereinsmitglieder leugnen systematisch den Holocaust und betätigen sich damit volksverhetzend gem. § 130 Abs. 3 und 5 StGB […]. Die Straftaten sind dem CH zuzurechnen […] und prägen den Charakter des Vereins […].

Das CH richtet sich in diesem Sinne gegen die verfassungsmäßige Ordnung, da die Organisation die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland grundlegend ablehnt […], die Verbrechen des Nationalsozialismus hartnäckig leugnet […], sich zu maßgeblichen Repräsentanten des Nationalsozialismus bekennt […], Begriffe des Nationalsozialismus verwendet […], die NS-Zeit als vorbildhaft darstellt […], einen rassistischen, insbesondere antisemitischen Fremdenhass propagiert […], revisionistische und neonazistische Aktivisten propagandistisch unterstützt […] und eine aktiv kämpferische Haltung gegenüber der verfassungsmäßigen Ordnung einnimmt […].“

2.31 „Verein zur Rehabilitierung der wegen Bestreitens des Holocaust Verfolgten“ (VRBHV)

Verbot durch den Bundesminister des Innern am 07.05.2008

- unanfechtbar seit 08.06.2008

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„Der vom Verein angestrebte strafwidrige Zweck ergibt sich schon aus dem Vereinsnamen. Er folgt weiterhin daraus, dass die Tätigkeiten vor allem auf die Verbreitung revisionistischer und volksverhetzender – den Holocaust leugnender – Propaganda zielen, die gemäß § 130 StGB strafbar ist [...].

Holocaustleugnung als Zweck und Tätigkeit des VRBHV ist das insoweit konsequente Ergebnis eines Zusammenschlusses von Personen, die in ihren Biographien schon vor Vereinsgründung diesen Straftatbestand wiederholt und zum Teil mit weltweiter Resonanz verwirklicht haben und die deswegen zum Teil mehrfach verurteilt wurden [...].

Der frühere Vorsitzende des VRBHV und andere Vereinsmitglieder stacheln zum Hass gegen die jüdische Bevölkerung auf, leugnen systematisch den Holocaust und verstoßen damit gegen § 130 StGB. Die Straftaten von Mitgliedern und Vereinsfunktionären sind für den Charakter des VRBHV prägend [...].

Der VRBHV richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung, da er in Programm, Vorstellungswelt und Gesamtstil eine Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus aufweist [...].“

2.32 „Heimattreue Deutsche Jugend – Bund zum Schutz für Umwelt, Mitwelt und Heimat e. V.“ (HDJ)



Verbot durch den Bundesminister des Innern am 31.03.2009

- unanfechtbar seit 01.09.2010

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„Die HDJ richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und läuft nach Zweck und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwider.

[...]

Die HDJ lehnt das politische System des Grundgesetzes und die von ihm garantierte freiheitliche demokratische Grundordnung ab. Sie propagiert in Wort und Schrift ein auf dem Ideal der Volksgemeinschaft und dem Führerprinzip basierendes Staatsgefüge und diffamiert den demokratischen Verfassungsstaat, den sie durch ein ‚neues Reich’ ablösen will.

[...]

Funktionäre und Mitglieder der HDJ bekennen sich offensiv zu Adolf Hitler und führenden Repräsentanten des Nationalsozialismus, deren Schriften sie ebenso wie verherrlichende Literatur zu diesem Personenkreis in Originalausgaben oder in Dateiform vorhalten.

[...]

Die HDJ vertritt in der Vereinspublikation ‚Funkenflug' und in Schulungen eine ausgeprägt revisionistische Grundhaltung. Sie ist in ihren Vorträgen und Veröffentlichungen bestrebt, Zweifel an dem historisch gesicherten Geschichtsbild bei der Jugend zu wecken und eine positive Wertung der Zeit des Nationalsozialismus zu erreichen.

[...]

Die HDJ sieht sich in der Tradition der Hitlerjugend und in deren vermeintlichem Erfolgskonzept die Rechtfertigung für ihr eigenes erzieherisches und ausbilderisches Selbstverständnis.

[...]

Die HDJ vertritt auf Grund ihrer Wesensverwandschaft mit dem Nationalsozialismus auch dessen Rassenideologie und vermittelt in ihren Schulungen eine dementsprechend rassistische, fremdenfeindliche und antisemitische Grundhaltung. ‚Gesellschaft ist immer zweckgebunden, Gemeinschaft ist stets blutsgebunden!' lautet das Credo der HDJ in ihrem ‚Leitfaden für Heimattreue Jugendarbeit'."

2.33 „Mecklenburgische Aktionsfront" (M.A.F.)

Verbot durch das Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern am 28.05.2009

- unanfechtbar seit 29.06.2009

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„Die ‚Mecklenburgische Aktionsfront' (M.A.F.) richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und den Gedanken der Völkerverständigung.

[...]

Die Würdigung des im Zusammenhang mit der M.A.F. ausgewerteten Materials belegt in der Gesamtschau aller Einzelumstände, dass die M.A.F. in ihrer Zielsetzung, Vorstellungswelt und im Stil ihres äußeren Auftretens wesensverwandt ist mit dem Nationalsozialismus.

[...]

Die M.A.F. bekennt sich offensiv zu maßgeblichen Repräsentanten des Nationalsozialismus. Sie will insbesondere eine positive Erinnerung an Horst Wessel und Rudolf Heß vermitteln.

[...]

Die M.A.F. weist eine Wesensverwandschaft mit dem Nationalsozialismus auch insofern auf, als sie eine kämpferisch-aggressive Haltung gegenüber der verfassungsmäßigen Ordnung einnimmt.

[...]

Die M.A.F. fordert zumindest verbal zum Kampf und zur Übertretung staatlicher Verbote auf."

2.34 „Frontbann 24“

Verbot durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin am 05.11.2009

- unanfechtbar seit 10.06.2010

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„‚Frontbann 24' richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung im Sinne des Artikel 9 Abs. 2 GG und des § 3 Abs. 1 Satz 1 VereinsG.

[...]

Dies ergibt sich schon aus dem Umstand, dass die Gruppierung in Vorstellungswelt und Gesamtstil eine Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus aufweist. Diese zum Verbot führende verfassungsfeindliche Zielrichtung lässt sich den Äußerungen, Aktivitäten und der Grundeinstellung ihrer führenden Aktivisten sowie ihrem Auftreten in der Öffentlichkeit entnehmen.

‚Frontbann 24' orientiert sich in Name, Zweck und Tätigkeiten am historischen Vorbild der SA-Vorläuferorganisation ‚Frontbann'. Zusammen mit einer dem Reichsadler und der Reichskriegsflagge in Form bzw. Farben vergleichbaren Symbolik sowie dem uniformierten öffentlichen Auftreten stellt dies eine Verherrlichung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft dar. Untermauert wird diese Einschätzung durch das Auffinden diverser Devotionalien bei einzelnen Mitgliedern von ‚Frontbann 24', die einem Bekenntnis zum historischen Nationalsozialismus und dessen führenden Protagonisten gleichkommen.

[...]

Die Mitglieder von ‚Frontbann 24' treten in der Öffentlichkeit – zumindest in Teilen – mit einer einheitlichen, überwiegend in schwarz gehaltenen, uniformartigen Kleidung und Fahnen auf, was im Gesamterscheinungsbild an das Auftreten des historischen Frontbann und der SA erinnert. Die Fahne enthält den weiß-roten Schriftzug ‚Frontbann 24' auf schwarzem Hintergrund, was der Farbgebung der Reichskriegsflagge entspricht. Die Uniformhemden sind schwarz mit dem oben beschriebenen Reichsadler-Logo auf der Brust und der Zahl 24 auf dem Kragenspiegel sowie meistens noch dem Schriftzug ‚Frontbann 24' [...].“

2.35 „Freie Kräfte Teltow-Fläming“ (FKTF)

Verbot durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg am 11.04.2011

- unanfechtbar seit 11.05.2011

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„Die Vereinigung ‚FKTF' richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung im Sinne von Artikel 9 Abs. 2 GG und des § 3 Abs. 1 Satz 1 VereinsG.

[...]

Sie richtet sich in diesem Sinne gegen die

I. verfassungsmäßige Ordnung, da die Vereinigung

1. sich zum Nationalsozialismus bekennt und ihn verherrlicht, indem sie

1.1 Symbole und Kennzeichen nationalsozialistischer Ideologien verwendet und verbreitet,

1.2 den Jargon der Nationalsozialisten verwendet,

1.3 nationalsozialistisches Liedgut singt,

1.4 sich mit maßgeblichen Funktionsträgern des Nationalsozialismus identifiziert und

2. eine fremdenfeindliche und rassistische Grundeinstellung vertritt,

3. Antisemitismus propagiert und antisemitische Propaganda verbreitet,

4. die demokratische Staatsform verächtlich macht und

II. mit einer aktiv-kämpferischen, aggressiven Grundhaltung auftritt, indem sie in Programm, Vorstellungswelt und Gesamtstil eine Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus aufweist, die sich gegen elementare Verfassungsgrundsätze richtet, und

III. damit den Verbotstatbestand des § 3 Abs. 1 Satz 1 VereinsG erfüllt.

[...]

Die Vereinigung ‚FKTF' kopiert die Hetze der NSDAP gegen die Weimarer Republik. Sie lehnt das politische System der Bundesrepublik Deutschland und die geltende Rechtsordnung ab und arbeitet nach ihrem Verständnis an deren Abschaffung.

[...]

Die Vereinigung ‚FKTF' verwirklicht ihre verfassungsfeindlichen Ziele aggressiv-kämpferisch. Die Aktivitäten der Organisation sind auf der Grundlage einer völkischen Weltanschauung bewusst auf die aggressive Verbreitung der nationalsozialistischen Ideologie, ihrer Sprache und Symbolik ausgerichtet.

[...]

Die Vereinigung ‚FKTF' verfügt über ein eigenes Emblem. Es zeigt zwei Fahnen auf weißem Hintergrund umrandet von einem kreisförmigen, schwarzen Rahmen mit der Inschrift ‚Freie Kräfte Teltow-Fläming' bzw. der entsprechenden Abkürzung ‚FKTF'. Es findet sich auf Publikationen, Transparenten und Aufklebern der Vereinigung."

2.36 „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V.“ (HNG)

Verbot durch den Bundesminister des Innern am 21.09.2011

- unanfechtbar seit 19.12.2012

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„Unter dem Motto: ‚Drinnen wie draußen eine Front.‘ ruft die HNG zum aktiven Kampf gegen die verfassungsmäßige Ordnung auf. Hierzu vereint sie unter dem Deckmantel einer vermeintlich karitativen Betreuung von Strafgefangenen Rechtsextremisten nationalistischer Prägung mit dem Ziel, die rechtsextremistische Szene in Deutschland organisationsübergreifend zu stärken und auf deren Radikalisierung hinzuwirken. In diesem Sinne befürwortet, propagiert und befördert die HNG strafrechtswidriges Verhalten bis hin zum Einsatz von Gewalt als legitimem Mittel im Kampf gegen die bestehende verfassungsmäßige Ordnung.

Im Einzelnen richtet sich die HNG gegen die

I. verfassungsmäßige Ordnung, da sie

1. die bestehende staatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland grundlegend ablehnt,

2. dieser ein nationalistisches Weltbild rassistischer und antisemitischer Prägung gegenüberstellt und

3. zugleich sowohl den nationalen Kampf und das Soldatentum verherrlicht als auch Elemente nationalsozialistischer Vergangenheit glorifiziert,

II. und dabei mit einer aktiv-kämpferischen, aggressiven Grundhaltung auftritt, indem

1. sie nicht nur die rechtsextremistische Szene im Kampf gegen das bestehende System eint, sondern systematisch und gezielt rechtsextremistische Straftäter während und nach ihrer Haft an diese Szene bindet,

2. wobei diese nicht nur in ihren nationalistischen Überzeugungen bestärkt werden, sondern das von diesen begangene Unrecht gerechtfertigt und glorifiziert wird,

3. um so gezielt staatliche Resozialisierungsbemühungen zu untergraben und eine auf dieser ideologischen Basis beruhende zukünftige Straftatenbegehung zu begünstigen und zu befördern.“

2.37 „Kameradschaft Walter Spangenberg“

Verbot durch das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 10.05.2012

- unanfechtbar seit 12.06.2012

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„Die Vereinigung ‚Kameradschaft Walter Spangenberg‘ richtet sich gegen die

verfassungsmäßige Ordnung im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz und § 3 Absatz 1 Satz 1 Vereinsgesetz; die Vereinigung ist daher gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 VereinsG verboten.

[...]

Die Vereinigung ‚Kameradschaft Walter Spangenberg' erfüllt diese Voraussetzungen. Sie richtet sich in diesem Sinne gegen die Verfassungsmäßige Ordnung, da die Vereinigung

- *sich zum Nationalsozialismus bekennt und ihn verherrlicht, indem sie*
    - *den Sprachgebrauch der Nationalsozialisten verwendet,*
    - *sich mit den maßgeblichen Funktionsträgern des Nationalsozialismus identifiziert und*
- *eine fremdenfeindliche und rassistische Grundeinstellung vertritt, Antisemitismus propagiert und antisemitische Propaganda verbreitet,*
- *die demokratische Staatsform verächtlich macht, und*
- *mit einer kämpferisch-aggressiven Grundhaltung auftritt, indem sie in Programm, Vorstellungswelt und Gesamtstil eine Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus aufweist, die sich gegen elementare Verfassungsgrundsätze richtet, und*
- *damit den Verbotstatbestand des § 3 Absatz 1 Satz 1 VereinsG erfüllt [...].“*

2.38 „Widerstandsbewegung in Südbrandenburg“

Verbot durch das Ministerium des Inneren des Landes Brandenburg am 19.06.2012

- unanfechtbar seit 27.11.2013

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„Die Vereinigung ‚Widerstandsbewegung in Südbrandenburg' richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und gegen den Gedanken der Völkerverständigung. Zwecke und Tätigkeit der Vereinigung laufen den Strafgesetzen zuwider.

[...]

Die Vereinigung ‚Widerstandsbewegung in Südbrandenburg' richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung im Sinne des Artikel 9 Abs. 2 GG und des § 3 Abs. 1 Satz 1 VereinsG.

[...]

Die Vereinigung ‚Widerstandsbewegung in Südbrandenburg' erfüllt diese Voraussetzungen. Sie richtet sich in diesem Sinne gegen die verfassungsmäßige Ordnung, da sie

- *eine Wesensverwandtschaft mit und ein Bekenntnis zu dem Nationalsozialismus aufweist*
- *auf Persönlichkeiten des ‚Dritten Reiches' Bezug nimmt*
- *eine Kooperation mit der Neonazi-Band ‚Hassgesang' praktiziert [...].“*

2.39 „Nationaler Widerstand Dortmund“ (NWDO)

Verbot durch das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 23.08.2012

- unanfechtbar seit 30.12.2014

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„Die Vereinigung ‚Nationaler Widerstand Dortmund’ richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung. Sie läuft nach Zweck und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwider.

[...]

Die Vereinigung ‚Nationaler Widerstand Dortmund’ richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz und § 3 Absatz 1 Satz 1 Vereinsgesetz; die Vereinigung ist daher gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 VereinsG verboten.

[...]

Die Vereinigung ‚Nationaler Widerstand Dortmund’ erfüllt diese Voraussetzungen. Sie richtet sich in diesem Sinne gegen die

- *verfassungsmäßige Ordnung, da die Vereinigung*
    - *sich zum Nationalsozialismus bekennt und ihn verherrlicht, indem sie*
    - *den Sprachgebrauch der Nationalsozialisten verwendet,*
    - *sich mit den maßgeblichen Funktionsträgern des Nationalsozialismus identifiziert und*
    - *eine fremdenfeindliche und rassistische Grundeinstellung vertritt,*
    - *Antisemitismus propagiert und antisemitische Propaganda verbreitet,*
    - *die demokratische Staatsform verächtlich macht, und*
- *mit einer kämpferisch-aggressiven Grundhaltung auftritt, indem sie in Programm, Vorstellungswelt und Gesamtstil eine Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus aufweist, die sich gegen elementare Verfassungsgrundsätze richtet und*
- *damit den Verbotstatbestand des § 3 Absatz 1 Satz 1 VereinsG erfüllt. [...]“*

2.40 „Kameradschaft Hamm“ (KS Hamm)

Verbot durch das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 23.08.2012

- unanfechtbar seit 24.09.2012

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„Die Vereinigung ‚Kameradschaft Hamm’ richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und gegen den Gedanken der Völkerverständigung. Sie läuft nach Zweck und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwider.

[...]

Die Vereinigung ‚Kameradschaft Hamm' richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz und § 3 Absatz 1 Satz 1 Vereinsgesetz; die Vereinigung ist daher gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 VereinsG verboten.

[...]

Die Vereinigung ‚Kameradschaft Hamm' erfüllt diese Voraussetzungen. Sie richtet sich in diesem Sinne gegen die

- *verfassungsmäßige Ordnung, da die Vereinigung*
- *sich zum Nationalsozialismus bekennt und ihn verherrlicht, indem sie*
  - *den Sprachgebrauch der Nationalsozialisten verwendet,*
  - *sich mit den maßgeblichen Funktionsträgern des Nationalsozialismus identifiziert und*
- *eine fremdenfeindliche und rassistische Grundeinstellung vertritt,*
- *Antisemitismus propagiert und antisemitische Propaganda verbreitet,*
- *die demokratische Staatsform verächtlich macht, und*
- *mit einer kämpferisch-aggressiven Grundhaltung auftritt, indem sie in Programm, Vorstellungswelt und Gesamtstil eine Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus aufweist, die sich gegen elementare Verfassungsgrundsätze richtet und*
- *damit den Verbotstatbestand des § 3 Absatz 1 Satz 1 VereinsG erfüllt [...].“*

2.41 „Kameradschaft Aachener Land“ (KAL)



Verbot durch das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 23.08.2012

- unanfechtbar seit 08.01.2015

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„Die Vereinigung ‚Kameradschaft Aachener Land' (K-A-L) [sic] richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und gegen den Gedanken der Völkerverständigung. Sie läuft nach Zweck und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwider.

[...]

Die Vereinigung ‚Kameradschaft Aachener Land' richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz und § 3 Absatz 1 Satz 1 Vereinsgesetz; die Vereinigung ist daher gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Vereinsgesetz verboten.

[...]

Die Vereinigung ‚Kameradschaft Aachener Land' erfüllt diese Voraussetzungen. Sie richtet sich in diesem Sinne gegen die

- *verfassungsmäßige Ordnung, da die Vereinigung*
- *sich zum Nationalsozialismus bekennt und ihn verherrlicht, indem sie*
  - *den Sprachgebrauch der Nationalsozialisten verwendet,*
  - *sich mit den maßgeblichen Funktionsträgern des Nationalsozialismus identifiziert und*

- *eine fremdenfeindliche und rassistische Grundeinstellung vertritt,*
- *Antisemitismus propagiert und antisemitische Propaganda verbreitet,*
- *die demokratische Staatsform verächtlich macht, und*
- *mit einer kämpferisch-aggressiven Grundhaltung auftritt, indem sie in Programm, Vorstellungswelt und Gesamtstil eine Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus aufweist, die sich gegen elementare Verfassungsgrundsätze richtet und*
- *damit den Verbotstatbestand des § 3 Absatz 1 Satz 1 VereinsG erfüllt [...].“*

2.42 „Besseres Hannover“



nur in Verbindung mit rechtsextremistischen Äußerungen bzw. Aktivitäten



Verbot durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 25.09.2012.

- unanfechtbar seit 03.09.2013

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„1. Die Tätigkeit der Vereinigung ‚BESSERES HANNOVER' läuft den Strafgesetzen zuwider. Die Vereinigung richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und gegen den Gedanken der Völkerverständigung.

2. Die Vereinigung ‚BESSERES HANNOVER' wird hiermit verboten. Sie wird aufgelöst.

[...]

Die Wesensverwandtschaft der Vereinigung ‚BESSERES HANNOVER' zum Nationalsozialismus wird belegt durch:

1. *die Abschiebärvideos*
2. *die Zeitschrift ‚bock'*
3. *die Internetbeiträge und Bezugnahmen auf Funktionäre der NSDAP*
4. *die weiteren Aktivitäten*
5. *die besondere Vorgehensweise*
6. *die Einbindung in neonazistische Netzwerke.*

[...]

Das Gesamtbild des Vereins ‚BESSERES HANNOVER', welches sich aus den medialen Auftritten, den Publikationen sowie der dokumentierten Grundeinstellung der Funktionsträger ergibt, weist die Nähe und das Bekenntnis zum Nationalsozialismus auf. In verschiedenen auf der Internetseite veröffentlichten Beiträgen und Artikeln werden Anleihen aus der Zeit des Nationalsozialismus genommen oder Bezüge zu Personen hergestellt, die für den Nationalsozialismus ideengeschichtlich und ideologisch relevant waren.

Der Verein missachtet die demokratische Staatsform und propagiert eine mit dem Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG unvereinbare Rassenlehre.

‚BESSERES HANNOVER' richtet sich in aggressiv-kämpferischer Weise gegen die verfassungsmäßige Ordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 VereinsG i. V. m. Art. 9 Abs. 2 GG.

[...]

Der Verein ‚BESSERES HANNOVER' richtet sich durch seine Tätigkeit darüber hinaus auch gegen den Gedanken der Völkerverständigung und ist daher aus diesem Grund gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 VereinsG verboten.

Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sind das zentrale Motiv der Aktivitäten des Vereins ‚BESSERES HANNOVER'. Durch die ‚Abschiebärvideos' und die Zeitschrift ‚bock' wird vehement gegen Menschen mit Migrationshintergrund gehetzt [...].“

2.43 „Nationale Sozialisten Döbeln“



Verbot durch das Innenministerium des Landes Sachsen am 18.02.2013

- unanfechtbar seit 29.03.2016

Auszug aus der Verbotsverfügung

„Die Vereinigung ‚NATIONALE SOZIALISTEN DÖBELN' erfüllt den Verbotsgrund nach Art. 9 Abs. 2 Var. 2 GG und § 3 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 VereinsG, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet.

[...]

1. Wesensverwandtschaft zum Nationalsozialismus

[...]

a. Bekenntnis zur nationalsozialistischen Bewegung, zur NSDAP und ihren führenden Funktionären.

Die Vereinigung ‚Nationale Sozialisten Döbeln' definiert ihre Weltanschauung als Verbindung von Nationalismus und Sozialismus und folgt nationalsozialistischen Traditionen [...].

b. Verwendung von Begriffen des Nationalsozialismus und Fortführung von Traditionen, die in den Dienst des Nationalsozialismus gestellt wurden.
Die Vereinigung verzichtet in der Öffentlichkeit auf die gängigen Symbole des Nationalsozialismus, sie bedient sich dort aber dafür der nationalsozialistischen Terminologie. Dazu gehören insbesondere Begriffe oder Begriffspaare wie ‚Nationaler Sozialismus', ‚politisches Soldatentum', ‚Volksgemeinschaft' und ‚Volksgenosse' [...].

2. Verächtlichmachen der demokratischen Staatsform.
Angelehnt an die NS-Losung ‚Die Juden sind unser Unglück' behauptet die neonationalsozialistische Propaganda nunmehr ‚Die Demokraten sind unser Unglück!' Hinter einer für sich gesehen sprachlich friedfertigen Formulierung bleibt damit die Drohung kaum bemäntelt [...].

3. Propagierung einer mit Art. 3 Abs. 3 GG unvereinbaren Rassenlehre.
Die Vereinigung ‚NATIONALE SOZIALISTEN DÖBELN' propagiert eine mit Art. 3 Abs. 3 GG unvereinbare Rassenlehre. Das geschieht zwar häufig auf subtile Art und Weise, ist aber in einer Gesamtschau auf die Äußerungen und Aktionen des Vereins nicht zu übersehen [...].

4. Überwindung der verfassungsmäßigen Ordnung durch aktiv-kämpferisches, aggressives Tun.

Die Vereinigung ‚NATIONALE SOZIALISTEN DÖBELN' strebt in aktiv-kämpferischer Weise nach der Überwindung der verfassungsmäßigen Ordnung. In ihrer Agitation wird deutlich, dass es ihr um das fortlaufende Untergraben der verfassungsmäßigen Ordnung geht [...].“

2.44 „Nationale Sozialisten Chemnitz“ (NSC)

Verbot durch das Innenministerium des Landes Sachsen am 28.03.2014

- unanfechtbar seit 24.11.2016

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„Die Vereinigung ‚NATIONALE SOZIALISTEN CHEMNITZ' (auch handelnd und auftretend unter der Bezeichnung ‚INTERESSENGEMEINSCHAFT CHEMNITZER STADTGESCHICHTE' und als Aktionsgruppe ‚RAUS IN DIE ZUKUNFT', im Folgenden NATIONALE SOZIALISTEN CHEMNITZ) richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung.

[...]

Die Gruppierung erfüllt die Tatbestandsmerkmale eines Vereins i. S. d. Art. 9 GG und des § 2 Abs. 1 VereinsG, weil sie durch eine Mehrzahl natürlicher Personen gebildet wird, die sich für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen haben.

[...]

Die Gruppierung verfolgt mit ihrem Tun einen gemeinsamen (politischen) Zweck:

Die Zielsetzung der NATIONALEN SOZIALISTEN CHEMNITZ ist die Verbreitung der nationalsozialistischen Ideologie. In ihrem Zentrum steht der Begriff der Volksgemeinschaft, die es gilt, vom Joch einer durch die Siegermächte aufgezwungenen ‚Demokratie' und Herrschaft der Demokraten zu befreien: ‚BRD abwickeln - Deutschland befreien' lautete die plakative Losung. In öffentlichen Aktionen meidet man - im Gegensatz zu internen Bekenntnissen - den offenen Bezug zum Nationalsozialismus des Hitlerregimes. Öffentlich versucht man jedoch, nationalsozialistischem Gedankengut den Boden zu bereiten: Die von den Nationalsozialisten verursachte Gräuel des 2. Weltkrieges soll relativiert werden durch die Grausamkeit der alliierten Bombardierungen etwa auf die Stadt Chemnitz und Ressentiments gegen Ausländer im Zusammenhang mit Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber sollen Nährboden für ein rassistisches Denken werden [...].“

2.45 „Freies Netz Süd“ (FNS)

Verbot durch das Bayerische Staatsministerium des Innern am 23.07.2014

- unanfechtbar seit 14.12.2015

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„Das ‚Freie Netz Süd' (im Folgenden nur noch FNS) ist Ersatzorganisation der vom Bayerischen Staatsministerium des Innern gemäß Art. 9 Abs. 2 GG i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 VereinsG u. a. wegen ihrer Ausrichtung gegen

die *verfassungsmäßige Ordnung verbotenen Vereinigung ‚Fränkische Aktionsfront' (nachstehend nur F.A.F.). Das FNS verfolgt die verfassungswidrigen Bestrebungen der F.A.F. an deren Stelle weiter und ist daher nach § 8 Abs. 1 VereinsG verboten.*

[...]

Das FNS hat sich seit 2008 zum größten kameradschaftsübergreifenden neonazistischen Netzwerk in Bayern entwickelt. Die Aktionsschwerpunkte des FNS liegen in Franken und der Oberpfalz, auch in Nieder- und Oberbayern ist es regional teils stark präsent.

[...]

Beim FNS handelt es sich um eine nach dem Verbot der F.A.F. neu gebildete, in ihren Zielen und in der Struktur gleichartige verbotsfähige Vereinigung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 VereinsG (a). Zwischen beiden Vereinigungen besteht eine erhebliche personelle Kontinuität, denn im FNS betätigen sich Personen, die bereits für die F.A.F. aktiv waren, dies gilt in besonderer Weise für die Führungspositionen (b). Das Auftreten des FNS im Herbst 2008 steht trotz der zeitlichen Zäsur zwischen dem Verbot der F.A.F. und den ersten öffentlich wahrnehmbaren Aktionen des FNS erkennbar im Zusammenhang mit dem F.A.F.-Verbot (c). Das FNS verfolgt die verfassungsfeindlichen politischen Ziele der F.A.F. in ebenfalls aggressiv-kämpferischer Weise weitgehend unverändert weiter. So ist eine augenfällige ideologische Kontinuität gegeben, die auf eine nationalistisch geprägte Gesellschaftsform im Wesen des historischen Nationalsozialismus ausgerichtet ist; [...].“

2.46 „Autonome Nationalisten Göppingen“ (AN Göppingen)

Verbot durch das Innenministerium des Landes Baden-Württemberg am 18.12.2014



- unanfechtbar seit 20.01.2015

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„Der Verein AN GÖPPINGEN ist ein Verein im Sinne von Artikel 9 Abs. 1 GG und § 2 Abs. 1 des VereinsG. Ein Verein in diesem Sinne ist eine in sich geschlossene, auf längere Zeit gegründete Vereinigung mehrerer natürlicher Personen mit gemeinsamen Zielen und einheitlichem Auftreten, die sich zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen haben. Der Vereinsbegriff gilt ohne Rücksicht auf die Rechtsform und erfasst damit auch nicht eingetragene, nicht rechtsfähige Vereine (BVerwG, Beschluss vom 25.08.2008, 6 VR 1/08).

[...]

Mit dem Bekanntwerden des Internetauftritts der AN GÖPPINGEN fielen im Stadtgebiet von Göppingen immer häufiger öffentlichkeitswirksame Vereinsaktivitäten in Form von Sachbeschädigungen mit dem Schriftzug der Gruppierung auf. Später wurden eigene Aufkleber im Landkreis geklebt, Plakate und Transparente der Gruppierung aufgehängt sowie politische Aktionen durchgeführt. Mit vielen dieser Aktionen bekundeten die AN GÖPPINGEN ihre ideologische Nähe zum historischen Nationalsozialismus und trugen zur Relativierung deutscher Kriegsverbrechen bei.

[...]

Die Vereinigung AN GÖPPINGEN ist zu verbieten, da sie sich unter anderem aufgrund ihrer Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus gegen die verfassungsmäßige Ordnung im Sinne von Artikel 9 Abs. 2 GG und § 3 Abs. 1 S. 1 Var. 2 VereinsG richtet [...].“

2.47 „Sturm 18 e. V.“





Verbot durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport am 29.10.2015

- unanfechtbar seit 09.12.2015

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„Der Verein ‚Sturm 18 e. V.‘ richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung, da er das Demokratieprinzip und die Gewaltenteilung als Säulen der bestehenden staatlichen Ordnung ablehnt, den Gleichheitssatz nicht anerkennt, das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nicht allen Menschen zubilligt und dabei mit einer aktiv-kämpferischen, aggressiven Grundhaltung vorgeht, indem ‚Sturm 18 e. V.‘ Gewalt ausdrücklich befürwortet und zu weiterer Gewalt aufruft, durch Internetauftritte die rechtsextremistische und neonazistische Bewegung maßgeblich befördert und durch die Gefangenenbetreuung gezielt staatliche Resozialisierungsbemühungen untergräbt und einer auf dieser ideologischen Basis beruhenden Straftatenbegehung Vorschub leistet.

[...]

Der Verein ‚Sturm 18 e. V.‘ weist bereits in seiner Satzung sowie in seinem mittels des Mediums Internet transportierten Gedankengut und im Auftreten seiner Mitglieder sowohl nach innen als auch nach außen eine nicht unerhebliche Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus auf, indem er sich in Wortlaut, Symbolik und Auftreten offen an den Nationalsozialismus anlehnt. Er verwendet Begriffe und Ausdrucksweisen, die im politischen Zusammenhang dem Nationalsozialismus zuzuordnen sind und an dessen Symbol- und Bildersprache anknüpfen. Damit stellt sich der Verein bewusst in eine nationalsozialistische Tradition.

[...]

Das Verbot ist angemessen. Die Verbotsvoraussetzungen nach Art. 9 Abs. 2 GG und § 3 Abs. 1 VereinsG sind erfüllt, so dass es für die Rechtmäßigkeit der Verfügung unerheblich ist, ob der Verein angesichts seiner Größe und seiner regional begrenzten Aktivitäten die verfassungsmäßige Ordnung im Lande ernsthaft gefährden könnte. Es kommt nämlich nicht darauf an, ob der Verein ‚Sturm 18 e. V.‘ mit seiner relativ geringen Mitgliederzahl in der Lage wäre, die Landesregierung zu stürzen oder die verfassungsmäßige Ordnung zu beseitigen, da auch unter Berücksichtigung der Schwere des Grundrechtseingriffs durch ein Verbot die aggressiv-kämpferische und auf Radikalisierung seiner Mitglieder ausgerichtete Agitation des Vereins mit Blick auf das ernsthaft hiervon ausgehende Gefahrenpotential nicht länger hinnehmbar ist [...].“

2.48 „Altermedia Deutschland“

Verbot durch den Bundesminister des Innern am 27.01.2016

- unanfechtbar seit 30.03.2016

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„‚Altermedia Deutschland‘ ist ein Verein im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 des Grundgesetzes und § 2 Absatz 1 des Vereinsgesetzes (VereinsG). Bei dem Betreiberteam von ‚Altermedia Deutschland‘ handelt es sich um eine Mehrheit natürlicher Personen, die sich für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat.

[...]

Dass es sich bei ‚Altermedia Deutschland‘ um eine Internetplattform handelt, schließt die Vereinseigenschaft demnach nicht aus. Entscheidend für die Anwendung des Vereinsgesetzes ist, wer hinter der Internetplattform steht und sich ihrer für die Verfolgung seiner Ziele bedient (BVerwG, Urteil vom 14.05.2014,6 A 3.13, Rn. 26).

[...]

Vereinszweck von ‚Altermedia Deutschland‘ ist die Veröffentlichung von Informationen in Form einer ‚freien Nationalen Diskussionsplattform’ unter Berufung auf das Recht der freien Meinungsäußerung nach US-amerikanischem und russischem Recht. Diese Informationen sollen unter anderem dem Ziel dienen, den ‚Nationalen Widerstand‘ zu stärken und die Aufklärung des ‚deutschen Vaterlandes‘ voranzutreiben.

[...]

Die Vereinigung ‚Altermedia Deutschland‘ richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung, da sie

- *über eine rassistische und ausländerfeindliche Ausrichtung verfügt,*
- *eindeutig antisemitisch geprägt ist,*
- *islamfeindliches und homophobes Gedankengut vertritt und*
- *eine Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus aufweist [...].“*

2.49 „Weisse Wölfe Terrorcrew“ (WWT)

Verbot durch den Bundesminister des Innern am 16.03.2016

- unanfechtbar seit 16.08.2016

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„Bei der ‚Weisse Wölfe Terrorcrew‘ (WWT) handelt es sich um einen Verein, dessen Zwecke und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen und der sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet.

[...]

Der zunächst unter dem Doppelnamen ‚Hamburger Nationalkollektiv & Weisse Wölfe Terrorcrew Sektion Hamburg‘ (HNK/WWT) gegründete Verbund von Neonazis präsentierte sich erstmals im Mai 2011 auf einer



Internetseite, die über personelle Struktur, ideologische Ausrichtung sowie die politischen Botschaften der Gruppe Auskunft gab. Die Vereinigung stellte sich dort als ‚Zusammenschluss der politisch national agierenden Gruppen in Hamburg und Umgebung' bzw. als ‚Kollektiv' aus verschiedenen kleinen Gruppen und Einzelpersonen vor.

[...]

Die Mitgliedschaft in der WWT soll nicht nur zur Loyalität verpflichten (vgl. BayVGH, Urt. v. 29. Juni 2006 - 4 A 04.532, juris, Rn. 17), sondern sogar familienähnliche Bindungen begründen. So wird die WWT von ihren Mitgliedern auch als ‚One Family' oder ‚Brotherhood' bzw. Bruderbund bezeichnet. Diese Begriffe werden nicht nur im gesprochenen Jargon der WWT verwendet, sondern finden sich auch in verschiedenen Aufdrucken und Logos.



[...]



Vereinszweck der WWT ist die Verfolgung politischer Ziele. Die Vereinigung agitiert gegen die bestehende staatliche und gesellschaftliche Grundordnung und bemüht sich um die Verbreitung einer nationalsozialistischen Ideologie. Die WWT strebt die Abschaffung der demokratischen Staatsform an und will an ihrer Stelle eine ‚Volksgemeinschaft' nach dem Vorbild des Nationalsozialismus errichten. Sie verfolgt Ziele, die rassistisch und antisemitisch sind und bezweckt daher gerade die Zerstörung der Freiheiten und Rechte der EMRK [Europäische Menschenrechtskonvention]. Die WWT weist überdies eine Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus auf [...].“

2.50 „Phalanx 18“

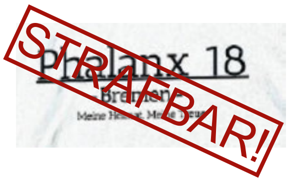


Verbot durch den Senator für Inneres der Freien Hansestadt Bremen am 20.11.2019

- unanfechtbar seit 21.12.2019

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„Der Verein ‚Phalanx 18' ist verboten, da er sich gegen die verfassungsgemäße Ordnung und gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet.



[...]

Die Vereinigung hat sich in den zurückliegenden Monaten zunehmend radikalisiert und ist zuletzt auch offen kämpferisch-aggressiv in Erscheinung getreten – bis hin zu gewalttätigen Übergriffen auf andersdenkende Personen.

[...]

Die Vereinsmitglieder haben ihre Straftaten, wie Beleidigungen, das Verwenden von verfassungsfeindlichen Kennzeichen sowie versuchte und vollendete Körperverletzungen, stets im sehr stark frequentierten öffentlichen Raum unter Wahrnehmung vieler Zeugen ausgeübt. Diese Vorgehensweise sowie öffentliche Beleidigungen der Polizei und öffentliche Zweifel an der Unabhängigkeit der Justiz verdeutlichen, dass der Verein als solcher die objektive Rechtsordnung in ihrer Gesamtheit grob missachtet [...].“

2.51 „Combat 18 Deutschland“ (C18 Deutschland)

Verbot durch den Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat am 23.01.2020

- unanfechtbar seit 06.10.2020

Auszug aus der Verbotsverfügung:







„‚Combat 18 Deutschland‘ ist ein Verein, der sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung sowie den Gedanken der Völkerverständigung richtet und dessen Zwecke und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen.

[...]

‚Combat 18‘ offenbarte in der Folgezeit deutlich, dass seine Mitglieder nicht nur den historischen Völkermord der Nationalsozialisten guthießen, sondern auch eine Anwendung dieser Methoden in der Gegenwart wünschten.

[...]

Der von ‚Combat 18 Deutschland‘ verfolgte Zweck liegt einerseits im Aufbau einer für die Mitglieder verbindlichen, durch festgelegte Pflichten zusammengeschweißten Gemeinschaft, die eine gemeinsame nationalsozialistische, rassistische, fremdenfeindliche und antisemitische Ideologie teilt.

[...]

‚Combat 18 Deutschland‘ weist eine Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus auf, da sich die Gruppierung zu den maßgeblichen Repräsentanten des Nationalsozialismus bekennt, eine Vorbildfunktion des Nationalsozialismus propagiert und damit die demokratische Staatsform verächtlich macht [...].“

2.52 „Nordadler“

Verbot durch den Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat am 23.06.2020

- noch nicht bestandskräftig

Auszug aus der Verbotsverfügung:







„Der Verein ‚Nordadler‘ (auch handelnd und auftretend unter den Bezeichnungen ‚Völkische Revolution‘, ‚Völkische Jugend‘, ‚Völkische Gemeinschaft‘ und ‚Völkische Renaissance‘, im Folgenden NORDADLER) richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung, läuft nach Zweck und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwider und richtet sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung.

[...]

NORDADLER weist eine Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus auf, da sich die Gruppierung ausdrücklich und öffentlich zum Nationalsozialismus an sich und zu maßgeblichen Repräsentanten des Nationalsozialismus bekennt und eine Vorbildfunktion des Nationalsozialismus propagiert und damit die demokratische Staatsform verächtlich macht.

[...]



Die Vereinigung hat einen auf Vernichtung abzielenden Antisemitismus zum Angelpunkt ihres Denkens gemacht [...] Aus ihrer internen Kommunikation wird deutlich, dass die Mitglieder sich darin einig sind, dass Juden die schlimmsten Feinde des deutschen Volkes seien, dass der Holocaust gerechtfertigt wäre und Juden auch aktuell, in der heutigen Zeit, in ähnlicher Weise verfolgt werden müssten.

[...]

Die generelle Gewaltbefürwortung in der Gruppierung NORDADLER wird auch durch regelmäßig ausgetauschte Gewaltphantasien (häufig gegen Vertreter staatlicher Institutionen) oder Aufrufe zur Gewaltanwendung belegt [...].“

2.53 „Sturmbrigade 44/Wolfsbrigade 44“



Verbot durch den Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat am 01.12.2020

- unanfechtbar seit 02.01.2021

Auszug aus der Verbotsverfügung:



„Der Verein ‚Wolfsbrigade 44‘ (auch handelnd und auftretend unter den Bezeichnungen ‚Sturmbrigade 44‘, ‚Brigaden 44‘, ‚Sturm 44‘ oder schlicht ‚44‘, im Weiteren als ‚Sturm-/Wolfsbrigade 44‘ bezeichnet), richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung, läuft nach Zweck und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwider und richtet sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung.

[...]



Letztendliches Ziel der gemeinsamen politischen Betätigung der Vereinigung ist, politische Verhältnisse wie zur Zeit des NS-Regimes herzustellen und damit ein ‚wahres Deutschland‘ zu schaffen. Darauf wollen die Mitglieder hinwirken, indem sie eine verbindliche, durch festgelegte Pflichten zusammengeschweißte Gemeinschaft schaffen, die eine gemeinsame nationalsozialistische, rassistische, fremdenfeindliche und antisemitische Ideologie teilt.



[...]

Bei den Mitgliedern von ‚Sturm-/Wolfsbrigade 44‘ und der Gruppierung insgesamt wird Gewalt als legitimes Mittel zur Verwirklichung der politischen Zielsetzungen angesehen und eingesetzt, wie sich insbesondere aus entsprechenden Äußerungen in Gruppen-Chats, der ausgeprägten Waffenaffinität der Vereinigung und den der ‚Sturm-/Wolfsbrigade 44‘ zurechenbaren Straftaten ergibt [...].“

2.54 „Nationale Sozialisten Rostock“ (NSR) einschließlich ihrer Teilorganisation „Baltik Korps“ (BK)



Verbot durch den Minister für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern am 24.06.2021

- unanfechtbar seit 25.07.2021

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„Der Verein ‚Nationale Sozialisten Rostock‘ (auch handelnd und auftretend

unter der Bezeichnung ‚NSR‘ und ‚Aktionsblog‘, im Weiteren als ‚NSR‘ bezeichnet) sowie der Verein ‚Baltik Korps‘ (auch handelnd und auftretend unter der Bezeichnung ‚BK‘) als Teilorganisation der NSR, laufen nach Zweck und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwider und richten sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung sowie gegen den Gedanken der Völkerverständigung.



[...]

Die NSR rechtfertigen die Anwendung von Gewalt aus rassistischen und fremdenfeindlichen Motiven zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele. Dies zeigt sich durch eine Übernahme zentraler Ideologieelemente des Nationalsozialismus



- *Herausstellung nationalsozialistischer Persönlichkeiten als vorbildhaft für das eigene Handeln*
- *Übernahme des NS-Konzeptes des ‚politischen Soldaten‘*

[...]

Die Vielzahl der von den NSR durchgeführten Demonstrationen und Aktionen, bei denen z. T. in aggressiver Weise gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik und gegen eine demokratische Staatsform agitiert wurde, zeigen, dass die NSR eine Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und den Aufbau eines nationalsozialistischen Staates anstreben [...].“

3 Einzelentscheidungen zu §§ 86, 86a StGB und § 20 VereinsG

3.1 Porträtdarstellungen (u. a. Kopfbilder und Büsten) von Adolf Hitler



Ein häufig von nationalsozialistischen Organisationen verwendetes Kennzeichen ist das Kopfbild Hitlers. Das Bild Hitlers wurde zu Zeiten der NSDAP der Bevölkerung ständig vor Augen gebracht. Es war daher das eindeutigste Sinnbild für die NSDAP und ihre Organisationen.[7] Die Verbreitung des Kopfbildes Hitlers in einer Zeitschrift mit rechtsextremistischen Tendenzen ist nach § 86a StGB strafbar; die Strafbarkeit hängt nicht von dem Nachweis einer mit der Verwendung verbundenen verfassungsfeindlichen Absicht ab.

3.2 Sogenannte Reichskriegsflagge



Beispiel: Reichskriegsflagge 1867-1921

Die Führung der „Reichskriegsflagge“ des Deutschen Kaiserreichs erfüllt weder einen Tatbestand des Strafgesetzbuches noch des Ordnungswidrigkeitengesetzes. Dennoch kann die „Reichskriegsflagge“ nach allgemeinem Polizei- und Ordnungsrecht dann sichergestellt werden, wenn dies in konkreten Einzelfällen die erforderliche, geeignete und verhältnismäßige Maßnahme ist, um konkrete Gefahren

7 Vgl. BGH-Urteil vom 09.08.1965 in: Monatsschrift für Deutsches Recht (MDR) 1965, 923, das sich auf die dem § 86a StGB (neu) entsprechende Vorschrift § 96a StGB (alt) bezog.

für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Das ist z. B. dann der Fall, wenn die Flagge Kristallisationspunkt einer konkret drohenden Gefahr ist und diese sich dadurch beheben lässt. Die Verwendung und Verbreitung der von den Nationalsozialisten verwendeten Reichskriegsflagge von 1935 bis 1945 ist jedoch gem. §§ 86, 86a StGB strafbar (vgl. Kap. 4).



Beispiel: Reichskriegsflagge 1935-1945

3.3 Vorkonstitutionelle Schriften i. S. v. § 86 Abs. 2 StGB



Original von 1936

Bei der vor 1945 erschienenen Propagandaschrift „Mein Kampf" von AdolfHitler handelt es sich um eine vorkonstitutionelle Schrift (vgl. auch Nr. 1.1.1), aus deren unverändertem Inhalt sich eine Zielrichtung gegen die in der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 verwirklichte freiheitliche demokratische Grundordnung noch nicht ergeben konnte.
Der § 86 StGB ist hier nicht anwendbar, auch wenn eine Bekämpfung der Verfassungsordnung unter Verwendung solcher Schriften möglich ist. In einem solchen Fall ist aber zu prüfen, ob der Straftatbestand der Volksverhetzung (§ 130 Abs. 2 Nr. 1 StGB) erfüllt ist. Denn diese Strafnorm ist auch in Bezug auf vorkonstitutionelle Schriften anwendbar.

Ein Nachdruck der Propagandaschrift war in Deutschland bis Ende Dezember 2015 aufgrund von Urheberrechten des Freistaates Bayern unzulässig. Auch nach Ablauf der Schutzdauer dieser Urheberrechte kann eine Verwertung bzw. Verbreitung einer unkommentierten Neuauflage nach § 130 Abs. 2 StGB strafbar sein, insbesondere dann, wenn diese als Propagandamittel eingesetzt werden soll.

3.4 Öffentliches Verwenden i. S. v. § 86a StGB

Ein öffentliches Verwenden liegt nicht vor, wenn das Kennzeichen nach außen nicht in Erscheinung tritt. Hierzu zählt der Fall eines Hitlerbildes im Innern eines geschlossen zum Verkauf ausgelegten Buches „Mein Kampf". Die Signalwirkung in der Öffentlichkeit kommt nicht zum Tragen, weil das Kennzeichen erst beim Aufblättern eines – wenn auch jedermann zugänglichen – Buches entdeckt werden kann.[8]



Gleiches gilt, wenn z. B. eine Armbinde des deutschen Volkssturms im Schaufenster eines Antiquitätengeschäfts so ausgestellt wird, dass die auf ihr befindlichen Hakenkreuze nicht sichtbar sind. Auch in diesem Fall liegt kein Verwenden i. S. v. § 86a StGB vor.[9]

8 Vgl. dazu BGH-Urteil vom 25.07.1979, Az.: 3 StR 182/79 (S).

9 Vgl. dazu Urteil des OLG Köln vom 27.11.1979, Az.: 3 Ss 891/79 in: MDR 1980, 420.

3.5 Verbreiten i. S. v. § 86a StGB

Verbreiten im Sinne des § 86a StGB bedeutet, dass die Kennzeichen einem größeren Personenkreis zugänglich gemacht werden, wobei es genügt, wenn das Kennzeichen einer Person überlassen wird und der Täter mit der Weitergabe an eine größere, nicht mehr zu kontrollierende Zahl von Personen rechnet bzw. rechnen kann.

Dies ist nicht der Fall, wenn die Kennzeichen lediglich an ein Auktionshaus übergeben werden, das sie auftragsgemäß an einen Ersteigerer weitergibt.[10]

3.6 Kurzfristiges Ausstellen von Uniformstücken

Das kurzfristige Ausstellen von Uniformstücken, und anderen mit NS-Emblemen versehenen Gegenständen, begründet nicht in jedem Fall eine Strafbarkeit nach § 86a StGB. Hierfür kommt es auf eine den Gesamtcharakter würdigende Einzelfallprüfung an.[11]

3.7 Antiquarischer Handel mit einem in der NS-Zeit gedruckten Buch (mit eingeprägtem NS-Emblem auf dem Einband)

Von der Sozialadäquanzklausel des § 86a Abs. 3 StGB i. V. m. § 86 Abs. 4 StGB – und damit straflos – erfasst ist auch der antiquarische Handel mit einem einzelnen in der NS-Zeit gedruckten Buch, das heute in erster Linie als Mittel der Unterrichtung über Wesen und Programm des Nationalsozialismus dienen kann, auch wenn auf einem solchen Buch das Hakenkreuz als dessen ursprünglicher Bestandteil vorhanden ist und so bei der Verkaufsauslage gezeigt wird.[12]

3.8 Verwendung des Keltenkreuzes

3.8.1 Keltenkreuz als Symbol der verbotenen „Volkssozialistischen Bewegung Deutschlands/Partei der Arbeit“ (VSBD/PdA)



Die Embleme der VSBD/PdA (vgl. Punkt 2.2) sind denen der NSDAP nachempfunden. Die Fahne der verbotenen Organisation gleicht der Hakenkreuzfahne, wobei das Hakenkreuz durch ein im weißen Kreis stehendes Keltenkreuz ersetzt wurde. Lange Zeit galt das Keltenkreuz nur dann als strafbar, wenn das zur Schau gestellte Kennzeichen dem von der VSBD/PdA verwendeten Kennzeichen zum Verwechseln ähnlich war. So hatte das Bayerische Oberste Landesgericht (BayObLG) entschieden, dass es sich bei dem Keltenkreuz um ein im westeuropäischen Kulturraum seit Jahrhunderten gebrauchtes, auf den keltischen Volksstamm zurückzuführendes

10 So sinngemäß Urteil des Bayerischen Obersten Landgerichts (BayObLG) vom 14.05.1981 in: Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ) 1983, 120 f., vgl. auch die Anmerkung S. 121 ff., in der sich mit dieser Rechtsansicht kritisch auseinander gesetzt wird.

11 Vgl. dazu BGH-Urteil vom 25.05.1983, Az.: 3 StR 67/83 (S).

12 Vgl. dazu BGH-Urteil vom 25.07.1979, Az.: 3 StR 182/79 (S).

Symbol handelt. Es wecke beim Durchschnittsbetrachter keine gedanklichen Assoziationen an die nur vorübergehend aktive, unbedeutende VSBD/PdA, im Gegensatz zum im Bewusstsein der Bevölkerung als Kennzeichen der NS-Herrschaft fest verankerten Hakenkreuz.[13]

Anders hingegen urteilte der Bundesgerichtshof (BGH) in einer Entscheidung im Rahmen eines Vorlageverfahrens.[14] Er entschied, dass die öffentliche Verwendung des stilisierten Keltenkreuzes im Grundsatz auch dann den Straftatbestand des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gem. § 86a StGB erfüllt, wenn das Symbol isoliert, mithin ohne konkreten Hinweis auf die verbotene VSBD/PdA verwendet wird. Eine anderslautende Auslegung des Straftatbestandes liefe dem weitgespannten Schutzzweck des § 86a StGB zuwider und böte insbesondere Anhängern der VSBD/PdA die Möglichkeit, das stilisierte Keltenkreuz wieder als Symbol der verbotenen Vereinigung im öffentlichen Leben zu etablieren. Dieser Gefahr müsse durch ein generelles Verbot der öffentlichen Verwendung des Kennzeichens begegnet werden. Ausnahmen von diesem Grundsatz gelten nur dann, wenn die äußeren Umstände der Verwendung des Symbols eindeutig ergeben, dass der Schutzzweck des § 86a StGB nicht tangiert, also das Symbol offenkundig in einem unverfänglichen Zusammenhang gebraucht wird.[15]

3.8.2 Keltenkreuz im T-Shirt-Aufdruck



Das Landgericht München hatte entschieden, dass durch das Tragen eines T-Shirts mit der Abbildung eines „Nordischen Kämpfers“ und einem Grabstein mit Keltenkreuz sowie der Aufschrift „LEVER DOD ALS SLAV“ nicht ein Kennzeichen einer verbotenen Vereinigung verwendet worden ist.

Im Revisionsverfahren bestätigte der BGH diese Entscheidung. Dazu führte er aus:

„Die Abbildung erfüllt nicht die Voraussetzungen eines Kennzeichens i. S. d. § 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB. Sie enthält die realistische Darstellung eines Grab- oder Gedenksteins, wie er im westeuropäischen Bereich noch mitunter anzutreffen ist. In dieser Form wurde das Keltenkreuz von der verbotenen ‚Volkssozialistischen Bewegung Deutschlands/Partei der Arbeit' (VSBD/PdA) nicht verwandt; sie benutzte eine stilisierte schwarze Darstellung auf weißem Grund. Die Abbildung ist nicht geeignet, einem unbefangenen Dritten den Eindruck eines Erkennungszeichens der verbotenen VSBD/PdA zu vermitteln. Anders als dies etwa bei den geläufigen Kennzeichen der NS-Herrschaft der Fall ist, wurde hierdurch die Bedeutung dieses hergebrachten Symbols nicht so nachhaltig geprägt, dass es noch heute auch in verfremdeter Form als Kennzeichen dieser Organisation verstanden würde.“[16]

Das LG Heidelberg vertritt die Auffassung, dass das stilisierte Keltenkreuz der VSBD/PdA zu einem verbotenen Kennzeichen nur in Verbindung mit

13 Vgl. dazu Beschluss des BayObLG vom 30.07.1998, Az. 5 St RR 87/98.

14 Vgl. dazu OLG Nürnberg, Beschluss vom 18.03.2008, Az.: 2 St OLG Ss 12/08.

15 Vgl. dazu BGH, Beschluss vom 01.10.2008, Az. 3 StR 164/08.

16 Vgl. dazu BGH-Urteil vom 25.10.1995, Az.: 3 StR 399/95.

einem konkreten Hinweis auf diese Organisation werden kann.[17]

3.9 Obergauarmdreieck



Bei dem genannten Emblem handelt es sich um Nachbildungen von sogenannten Obergauarmdreiecken des „Bundes Deutscher Mädel“ (BDM).

Bei einer Entscheidung des BayObLG im Jahre 1998 handelte es sich nicht um exakte Nachbildungen des Obergauarmdreiecks, sondern es bestanden demgegenüber Unterschiede, u. a. hinsichtlich der Umrandung und des zweizeiligen Aufdrucks. Das Gericht kam zu der Auffassung, dass eine Strafbarkeit nur in Betracht kommt, wenn ein unbefangener Dritter es ohne weiteres für das Kennzeichen einer verfassungswidrigen Organisation halten kann. Es gelangte zu dem Schluss, dass im vorliegenden Fall keine Strafbarkeit gegeben sei.[18]

Nach verschiedenen Gerichtsentscheidungen zu dieser Problematik hat der BGH im Juli 2002 entschieden, dass ein Kennzeichen dem Originalabzeichen einer verfassungswidrigen Organisation „zum Verwechseln ähnlich“ i. S. v. § 86a Abs. 2 Satz 2 StGB ist, wenn es aus Sicht eines nicht besonders sachkundigen und nicht genau prüfenden Betrachters die typischen Merkmale aufweist, die das äußere Erscheinungsbild des Kennzeichens einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 StGB bezeichneten Parteien oder Vereinigungen prägen, und dadurch dessen Symbolgehalt vermittelt. Für die Beurteilung der Verwechselungsgefahr komme es nicht darauf an – so der BGH weiter –, dass das Original einen gewissen Bekanntheitsgrad als Symbol einer verfassungswidrigen Organisation habe.[19]

Damit ist nunmehr höchstrichterlich entschieden, dass auch das Tragen der oben genannten Ärmelaufnäher in Form von „Armdreiecken“ nach § 86a StGB bestraft werden kann.

3.10 SS-Totenkopfsymbol



SS-Totenkopf



„unverfänglicher“ Totenkopf

In einer Anzeige einer durch das „Bündnis Rechts“ herausgegebenen Zeitschrift war ein Ärmelaufnäher mit der Abbildung eines Totenkopfes abgedruckt. Dieser verkörpert nach einem Urteil des Landgerichts Lübeck als Uniformabzeichen der SS-Verbände der NSDAP ein Symbol einer verbotenen Organisation und stellt somit ein Kennzeichen im Sinne von § 86a Abs. 1 StGB dar.[20] Der Totenkopf zeigt angedeutete Schädelnähte, einen stark ausgeprägten Kiefer mit zwei vollständigen großen Zahnreihen, Schädelöffnungen im Bereich der Ohren sowie hinter dem Kiefer eng aneinanderliegende gekreuzte Knochen. Das Landgericht Lübeck widersprach mit seiner Entscheidung der Einlassung des angeklagten verantwortlichen Redakteurs, wonach es sich bei dem abgebildeten Totenkopf nicht um ein besonderes Abzeichen der SS handele. Das Gericht stellte fest, dass das in der Anzeige veröffentlichte Totenkopfsymbol dem Uniformabzeichen der SS-Verbände der NSDAP, das sich auf jeder Kopfbedeckung

17 Vgl. dazu Beschluss des LG Heidelberg vom 10.02.1993, Az.: 1 Qs 13/93.

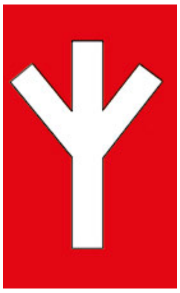
18 Vgl. dazu Beschluss des BayObLG vom 07.12.1998, Az.: 5 St RR 151/98.

19 Vgl. dazu BGH-Beschluss vom 31.07.2002, Az.: 3 StR 495/01, BGHSt 47, 354-362.

20 Vgl. dazu Urteil des LG Lübeck vom 16.01.2002, Az.: 702 Js 51897/00 V1.

und teilweise auch am rechten Kragenspiegel der Uniformen der SS-Verbände befand, zum Verwechseln ähnlich sieht.

3.11 Lebensrune



Nicht jedes von einer verfassungswidrigen Organisation benutzte Zeichen ist ein Kennzeichen i. S. v. des § 86a StGB. Diese Eigenschaft kommt gemäß einer Entscheidung des BayObLG aus dem Jahr 1998 bei körperlichen Gegenständen nur solchen Symbolen zu, die bei einem unbefangenen Dritten den Eindruck erwecken, es handele sich um das charakteristische Erkennungszeichen einer bestimmten, dem Betrachter als solcher bekannten, verfassungswidrigen Organisation. Manche der damals benutzten Zeichen wurden schon vor und auch noch nach der NS-Herrschaft mit gleichem oder ähnlichem Symbolgehalt verwendet, ohne irgendeinen Bezug zu einer verbotenen Organisation zu haben. Dies gilt auch für die Lebensrune. Sie befindet sich in Traueranzeigen und auf Grabsteinen. Auf Radio und Fernsehgeräten kennzeichnet sie die Eingangsbuchse für die Antenne. Schon diese wenigen Beispiele zeigten, dass die Verwendung des bloßen Symbols ohne konkreten Hinweis auf eine nazistische Organisation noch nicht geeignet ist, bei einem unbefangenen Dritten den Eindruck zu erwecken, es handele sich um das Erkennungszeichen der verbotenen SA.[21]

3.12 Odalrune



Kopfwinkel der Bundeswehr



Symbol der „Wiking-Jugend e. V."

Die nach § 86a StGB oder § 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG strafbare Verwendung eines Kennzeichens liegt nicht vor, wenn das Kennzeichen der verbotenen Vereinigung durch eine geringfügige Veränderung die Gestalt eines Zeichens annimmt, das von legalen Vereinigungen oder Institutionen benutzt und vom unbefangenen Betrachter diesen zugeordnet wird. Ein Beispiel hierfür ist die von der verbotenen „Wiking-Jugend e. V." verwendete Odalrune, die dem von der Bundeswehr verwendeten Kopfwinkel ähnlich sieht. Mit dem Tragen der Odalrune wird aufgrund der geringen Unterscheidung zum Kopfwinkel der Bundeswehr nicht das Kennzeichen einer verbotenen Vereinigung öffentlich verwendet.[22]

3.13 Parole „Ruhm und Ehre der Waffen-SS"

Der Bundesgerichtshof (BGH) entschied am 28. Juli 2005, der Gebrauch der Losung „Ruhm und Ehre der Waffen-SS" stelle kein Verwenden von Kennzeichen ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen nach § 86a StGB dar.[23] Diese Parole sei im Wortlaut von keiner dieser Organisationen gebraucht worden. Eine Bestrafung nach dieser Vorschrift könne zwar auch dann erfolgen, wenn sie der Parole einer NS-Organisation zum Verwechseln ähnlich wäre. Eine hinreichende Ähnlichkeit sei aber weder mit der Originalparole der Waffen-SS („Meine/Unsere Ehre heißt Treue") noch mit der der Hitlerjugend („Blut und Ehre") gegeben.

21 Vgl. dazu Beschluss des BayObLG vom 27.10.1998, Az.: 5 St RR 185/98.

22 Vgl. dazu Beschluss des BGH vom 07.10.1998, Az.: 3 StR 370/98 (LG Berlin).

23 Vgl. dazu BGH-Urteil vom 28.07.2005, Az.: 3 StR 60/05.

Die Angeklagten hatten die Parole „Ruhm und Ehre der Waffen-SS“ im Oktober 2001 verwendet. Da eine strafrechtliche Ahndung nach § 86a StGB im verhandelten Fall nicht in Betracht kam, hat der BGH die Angeklagten freigesprochen.

Das Bundesjustizministerium wies anlässlich des oben beschriebenen Urteils darauf hin, dass zukünftig im Fall des Verwendens dieser Parole eine Strafbarkeit nach dem seit 1. April 2005 geltenden § 130 Abs. 4 StGB unter dem Gesichtspunkt der Volksverhetzung in Betracht kommt. Danach macht sich strafbar, „wer öffentlich oder in einer Versammlung den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt.“

3.14 Triskele

Die Triskele wurde/wird u. a. verwendet als

- Truppenkennzeichen der „27. SS-Freiwilligen-Grenadier-Division Langemarck“,
- Symbol der nationalistischen/burischen „Afrikanischen Widerstandsbewegung“,
- ein Symbol der „Blood & Honour – Division Deutschland“ (B & H) (vgl. Punkt 2.20).



Triskele

Ob die Verwendung der Triskele strafbar ist, hängt vom konkreten Einzelfall ab und beurteilt sich insbesondere nach folgenden Grundsätzen:

Entsprechend zur Entscheidung des BGH zur Verwendung des stilisierten Keltenkreuzes (vgl. Punkt 3.8.1, Abbildung) kann das Verwenden der Triskele auch dann den Straftatbestand des § 86a StGB erfüllen, wenn das Symbol isoliert, das heißt ohne konkreten Hinweis auf eine verbotene Vereinigung, verwendet wird. Da jedoch die Triskele auch in etlichen Wappen und Flaggen von Städten und Regionen Verwendung findet, wird in vielen Fällen eine tatbestandslose und damit nicht strafbare Verwendung vorliegen, weil die konkrete Verwendung dem Schutzzweck der Norm erkennbar nicht zuwiderläuft. Der Kontext ergibt in solchen Fällen regelmäßig, dass eine Wirkung auf Dritte in einer dem Symbolgehalt der verbotenen Vereinigung entsprechenden Richtung ausscheidet.“

4 Kennzeichen ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen (Auswahl)

Die nachfolgend aufgeführten Kennzeichen und Lieder sind Symbole der „Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei“ (NSDAP) und der ihr angeschlossenen Verbände. Ihre öffentliche Verwendung und Verbreitung sind gemäß §§ 86, 86a StGB strafbar.

4.1 Fahnen



DAF-Fahne



Fahne der alten Garde



Reichskriegsflagge
1935-1945



Standarte des Führers



Musterbetriebsfahne



Musterbetriebsfahne

4.2 Abzeichen



Hoheitszeichen
(alte Ausführung)



Hoheitszeichen
(neue Ausführung)



SA-Abzeichen



Parteizeichen



HJ-Abzeichen



Ehrenzeichen der HJ



SS-Abzeichen



Ehrenzeichen des
NSD-Studentenbundes



NSKK-Abzeichen



NSFK-Abzeichen

4.3 Ehrenzeichen



Abzeichen am Band vom
9. Nov. 1923 (Blutorden)



Dienstauszeichnung
(Silber)



Coburger Ehrenzeichen



Goldenes Ehrenzeichen



kleine Ordensschnalle



SA -Treffen Braunschweig 1931

4.4 Uniformteile und sonstige Gegenstände



Armbinde



Armbinde mit Adler und Hakenkreuz



Jugend-SS



SS-Totenkopf



SS-Dolch



Fan-Abzeichen mit SS-Losung



Fan-Abzeichen mit SS-Losung



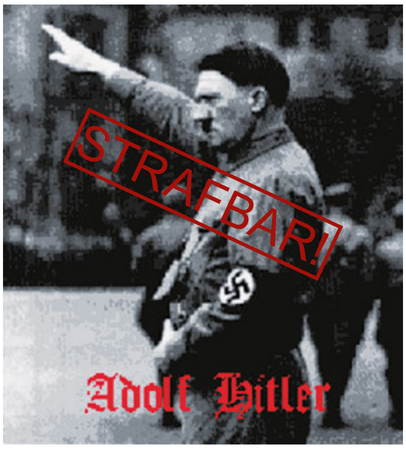
Skinhead-Abzeichen mit Siegrunen



Gauabzeichen (2-zeilig silber)



Gauabzeichen (2-zeilig gold)



Hitlerbild



Wimpel



Armbinde der Waffen-SS



Abzeichen mit Siegrunen

4.5 Parolen und Grußformen



„Sieg Heil“
(Parteitags- und Massenparole)

- Beschluss des OLG Düsseldorf vom 06.09.1990,
  Az.: 5 Ss 280/90 – 114/90 I, in:
  Monatsschrift für Deutsches Recht (MDR) 1991, 174

„Heil Hitler“, „Deutscher Gruß“ oder „Hitler-Gruß“
(Grußform mit ausgestrecktem rechten Arm – auch ohne Worte)

- Urteil des OLG Celle vom 16.07.1970, Az.: 1 Ss 114/70, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1970, 2257 f.

„Mit deutschem Gruß“
(briefliche Grußform)

- Urteil des BGH vom 08.09.1976, Az. 3 StR 280/76, BGHSt 27, 1-2

„Meine Ehre heißt Treue“ bzw. **„Unsere Ehre heißt Treue“**
(Losung der SS)

„Blut und Ehre“
(Losung der HJ)
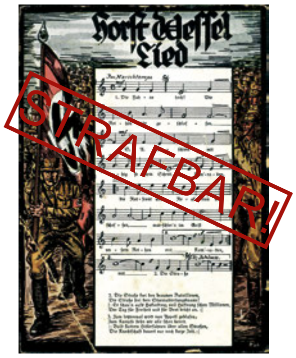
„Deutschland erwache“
(Losung der NSDAP [SA, SS])

„Ein Volk, ein Reich, ein Führer“
(allgemeine Parteilosung)

„Rotfront verrecke“

- Urteil des BGH vom 04.03.1987, Az. 3 StR 575/86

4.6 Lieder



Die nachfolgend aufgeführten Kampf- und Propagandalieder dienten der Verherrlichung des nationalsozialistischen Systems und seiner Organisationen.

An erster Stelle ist hier ein Kampflied der SA, das sogenannte **Horst-Wessel-Lied** („Die Fahne hoch, die Reihen fest geschlossen...“) zu nennen, das von der nationalsozialistischen Reichsregierung zur „zweiten Nationalhymne“ bestimmt worden war.
Das Singen dieses Liedes ist wegen seiner Übereinstimmung mit der Ideologie des Nationalsozialismus strafbar.[24] Die Strafbarkeit ist auch dann gegeben, wenn nur die Melodie des Liedes gespielt oder das Lied mit einem anderen Text gesungen wird.

Weitere, mit der nationalsozialistischen Ideologie eng verknüpfte und daher unter § 86a StGB fallende Lieder sind beispielsweise:

„Vorwärts! Vorwärts!“ (Unsere Fahne flattert uns voran ...)
(Lied der Hitlerjugend),

24 Vgl. BGH-Urteil vom 09.08.1965, Az.: 1StE 1/65, in: Monatsschrift für Deutsches Recht (MDR) 1965, 923, das sich auf die dem § 86a StGB (neu) entsprechende Vorschrift § 96a StGB (alt) bezog (vgl. auch Fußnote 7) und Urteil des OLG Celle vom 16.07.1970, Az.: 1 Ss114/70, NJW 1970, 2257 f.

„Es stehet in Deutschland“ (die eiserne Schar ...)
(Kampflied der SA),

„Brüder in Zechen und Gruben ...“
(Kampflied der NSDAP, zur Melodie „Brüder zur Sonne, zur Freiheit“),

„Siehst Du im Osten das Morgenrot“ (Volk ans Gewehr ...)
(Liedgut der NSDAP),

„Ihr Sturmsoldaten jung und alt ...“
(Liedgut der SA),

„Wir sind die Sturmkolonnen“ (... es lebe Adolf Hitler ...)
(Liedgut der SA)

und

„Kampfgenossen schließt zusammen“ (...in dem Kampf um Deutschlands Sein ...)
(Liedgut der SS und SA).

Dazu gehört auch das Lied **„Es zittern die morschen Knochen“**, das ursprünglich von der Katholischen Jugendbewegung stammte und von den Nationalsozialisten mit Veränderungen im Text (z. B. **„rotem Krieg“** statt **„großem Krieg“**, **„gehört uns Deutschland“** statt **„hört uns Deutschland“**) vor allem für die „Hitlerjugend“ übernommen worden war.

4.7 Nicht strafbare Darstellungen (Ablehnung der NS-Ideologie)

Die Verwendung von unter §§ 86, 86a StGB fallenden Kennzeichen wird überwiegend dann als nicht strafbar angesehen, wenn der unbefangene Betrachter in der Art der Darstellung eine Ablehnung der NS-Ideologie erkennen kann.[25]

Satirische Darstellungen werden von Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG (Kunstfreiheit) auch dann geschützt, wenn ihr Gegenstand Kennzeichen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation ist.[26]



Ablehnung des Nationalsozialismus



Satirische Darstellung



Ablehnung des Nationalsozialismus

25 Vereinzelt hat es jedoch Anklagen und Verurteilungen wegen einer entsprechenden Verwendung des Hakenkreuzes gegeben.

26 Vgl. dazu Beschluss des BVerfG vom 03.04.1990, Az.: 1 BvR 680, 681/86.

5 Allgemeine Erkennungsmerkmale von Rechtsextremisten

Das äußere Erscheinungsbild von Angehörigen der rechtsextremistischen Szene hat sich im Laufe der Jahre stark verändert. Ein äußerliches Erkennen von Rechtsextremisten an ihrem Outfit ist mittlerweile häufig nicht ohne weiteres möglich. Das frühere, unverkennbare Skinhead-Outfit von Glatze bzw. kurzgeschorenen Haaren, Springerstiefeln und Bomberjacke ist in den Hintergrund getreten. Die Szene verzichtet bewusst auf eine stilistische Abgrenzung zum Mainstream. Sie nutzt dezentere rechtsextremistische Codes, welche zwar von Gleichgesinnten erkannt, von Außenstehenden jedoch nicht direkt wahrgenommen werden.

Ebenso wie die Musik bedienen sich auch Lifestyle und Mode an den unterschiedlichen jugendkulturellen Szenen. Bekleidung, die an den Kleidungsstil der Hip-Hop-Szene erinnert, wird ebenso getragen wie Kleidung der allgemein verbreiteten „Streetwear". Zunehmender Beliebtheit erfreuen sich gerade in den letzten Jahren auch Kleidungsmarken aus dem Bereich des Box- und Kampfsports. Hierzu zählen die szeneeigenen Label „Greifvogel Wear" oder „Black Legion", aber auch Labels von Firmen, die keine Verbindungen in die rechtsextremistische Szene haben, wie Everlast oder Lonsdale.



Ein eindeutiges Zeichen für eine politische Gesinnung sind Bilder und Texte, die ein Bekenntnis zur rechtsextremistischen Szene darstellen. Es sind Kennzeichen der Zugehörigkeit zu dieser Szene, die aber noch nicht die Schwelle der Strafbarkeit überschreiten.



HKN KRZ = Hakenkreuz



NTNL SZLST = Nationalsozialist





Dies gilt insbesondere für T-Shirts, sonstige Oberbekleidung, Schals, Aufnäher oder Aufkleber mit Schriftzügen rechtsextremistischer Bands. Besonders populär sind unter anderem „Kraftschlag“ oder „Die Lunikoff Verschwörung“.





Das rechtsextremistische Spektrum verfügt weiterhin über eigene Modelabels, die den szeneinternen Bedarf an Kleidungsstücken mit zeitgemäßem Design abdecken. Zu den wohl bundesweit bedeutsamsten zählt die Modemarke „Ansgar Aryan“. Hierbei handelt es sich um einen Vertrieb mit angeschlossenem Internetshop, der ein breites Waren- und insbesondere Kleidungssortiment anbietet.





Neben derartigen Kleidungsstücken sind z. B. auch Aufnäher und Buttons in der rechtsextremistischen Szene beliebt. Einschränkend ist jedoch zu sagen, dass einige Objekte gelegentlich auch von politisch nicht engagierten Personen als Provokation oder aus bloßer Unkenntnis präsentiert werden.







Abbildungen, die sich gegen Feindbilder der Rechtsextremisten wie beispielsweise Juden oder Kommunisten richten, verdeutlichen hingegen einen rechtsextremistischen Hintergrund.







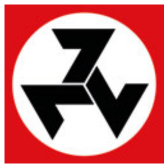
Die Symbole der rechtsextremistischen Skinhead-Gruppierung „Hammerskins“ – diese nutzen zwei gekreuzte Zimmermannshämmer – werden nur von Rechtsextremisten getragen.



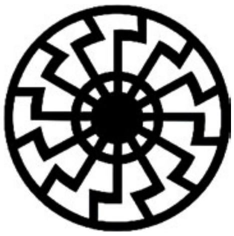
Auch mehrere Symbole, die keiner festen Organisation zuzuordnen sind, werden ausschließlich von Rechtsextremisten genutzt. Dazu zählen der Ausspruch „White Power“ und die geballte weiße Faust.



Ein weiteres dieser Symbole ist das aus den USA stammende Kreuz des „Ku-Klux-Klan“. Im Zentrum des Logos ist ein Blutstropfen abgebildet, der für die angebliche Reinheit des Blutes der weißen Rasse steht.


Beispiel für eine Triskele

Die unter anderem von südafrikanischen Rassisten genutzte „Triskele“ (vgl. Punkt 3.14) wird von deutschen Rechtsextremisten anstelle des verbotenen Hakenkreuzes verwendet. Durch die dabei übliche Farbkombination – schwarzes Symbol in weißem Kreis vor rotem Hintergrund – wird ein Bezug zur sogenannten Hakenkreuzfahne hergestellt.



Zu Zeiten des Nationalsozialismus wurde von der „Schutzstaffel“ (SS) im „Obergruppenführersaal“ im Nordturm der Wewelsburg (Nordrhein-Westfalen) ein Bodenmosaik in Form eines Sonnenrades mit zwölf Speichen eingelassen. Dieses Symbol ist in der rechtsextremistischen Szene unter dem Namen „Schwarze Sonne“ seit vielen Jahren beliebt und findet immer häufiger Verwendung, insbesondere auf Kleidungsstücken oder als Tattoo.





Oft wird eine rechtsextremistische Gesinnung durch Synonyme verdeutlicht, die in Insiderkreisen bekannt sind. Hierzu zählen beispielsweise die Zahlenkombinationen 18 und 88. Die 1 steht für den ersten Buchstaben des Alphabets (A), die 8 steht für den achten Buchstaben (H). 18 = Adolf Hitler, 88 = Heil Hitler.



Als weiteres Synonym wird die Zahl 14 genutzt. Sie steht für „14 Words", die aus 14 Worten bestehende rassistische Parole: „We must secure the existence of our people and a future for white children", („Wir müssen die Existenz unseres Volkes und eine Zukunft für weiße Kinder sichern"). Die Parole stammt von David Lane, einem Mitglied der US-amerikanischen rechtsterroristischen Organisation „The Order". Die Organisation hatte das Ziel, die „zionistische Besatzungsregierung" in Washington zu stürzen und einen Staat „christlicher Arier" zu schaffen. Die „14 Words" wurden inzwischen von mehreren US-amerikanischen und europäischen rechtsextremistischen Organisationen übernommen.

Die Zahl 28 (zweiter und achter Buchstabe des Alphabets) ist der Ersatz für die mittlerweile unter Strafandrohung stehende Abkürzung „B & H" der oben erwähnten Organisation „Blood & Honour" (vgl. Punkt 2.20).



Rechtsextremisten bedienen sich schließlich auch der Farbkombination „Schwarz-Weiß-Rot", um ihre politischen Absichten zu verdeutlichen. Es handelt sich um die Nationalfarben des deutschen Kaiserreichs und des „Dritten Reichs", die von Rechtsextremisten für ihre Zwecke instrumentalisiert werden. Sie stehen im Gegensatz zur Farbkombination „Schwarz-Rot-Gold", die das demokratische Deutschland symbolisiert.

6 Online-Verbreitung szenetypischer Zeichen und Symbole

Zur schnellen und grenzüberschreitenden Vernetzung mit Gleichgesinnten nutzt die rechtsextremistische Szene neben den gängigen Website-Formaten die gesamte Bandbreite der virtuellen Infrastruktur, wie beispielsweise Soziale Netzwerke, Messenger, Foren und Boards. Dabei wird zur Verbreitung ihrer rechtsextremistischen Ideologien vielfach auch das Internetphänomen der Memes[27] genutzt. Viele Memes mit rechtsextremistischen Bezügen haben auf Imageboards[28], wie etwa 4chan[29], ihren Anfang genommen und wurden von deutschen Rechtsextremisten aufgegriffen und in den Sozialen Netzwerken verbreitet.



Mit Memes wie **Pepe the Frog, Happy Merchant** oder **Triple Paranthese** verbreiten Rechtsextremisten Hassbotschaften und Ideologeme in einer zeitgemäßen Szene- und Jugendsprache. Als vermeintlich humoristische, aber für den Eingeweihten durchaus eindeutige Bild-Text-Kombinationen

27 Bei Memes handelt es sich um digitale Bilderwitze, Slogans oder Videos. Hiermit werden in einfacher Bild-Text-Kombination humorvolle oder satirische Botschaften im Internet verbreitet.

28 Imageboards sind Internetforen, auf denen sich Nutzer ohne Anmeldung oder Account in thematisch organisierten Unterforen, sogenannten Subboards, austauschen können. Innerhalb dieser Subboards können Nutzer beispielsweise Texte, Bilder, Videos anonym teilen und kommentieren.

29 Bei 4chan handelt es sich um ein englischsprachiges Imageboard, auf dem z.B. Bilder mit rechtsextremistischen und strafrechtlich relevanten Inhalten anonym veröffentlicht werden. Das Imageboard gehört weltweit zu den meistbesuchten Webseiten.

transportieren sie eine rechtsextremistische Gesinnung, oftmals ohne dabei strafbares Material zu teilen.

Die folgenden Beispiele mit Bezug zum Rechtsextremismus stellen nur einen geringen Teil der zahlreichen Varianten der Memes dar, die im Internet kursieren. Bei den nachfolgenden Memes ist zu berücksichtigen, dass diese von der wiederholten Darstellung und Abwandlung leben:



Das Meme **Pepe the Frog/Pepe der Frosch** verdeutlicht, wie ein Internet-Meme von Nutzern aufgegriffen und in eigenständiger Abwandlung mit neuer Bedeutung verwendet wird. Das Meme trägt den Untertitel „Auschwitz pepe“ und zeigt die menschenähnliche Froschfigur mit einer SS-Mütze vor dem Eingangstor des Vernichtungslagers Auschwitz. Pepe blickt den Nutzer direkt an, lächelt zynisch und hält einen Judenstern zwischen Daumen und Zeigefinger.



Das Meme wurde von Alt-Right-Anhängern, die im US-Wahlkampf 2016 Donald Trump als ihren Kandidaten ansahen, auf Imageboards aufgegriffen und variiert. Die Pose und der Gesichtsausdruck von Pepe blieben gleich; anstatt der SS-Mütze wurde der Frosch mit den Haaren Donald Trumps gezeichnet; statt des Judensterns hält er nun einen Wahlkampfpin der republikanischen Partei in seiner Hand. Der Auschwitz-Hintergrund wurde durch die Zeichnung des Grenzzauns zwischen den USA und Mexiko ersetzt, den Donald Trump in seiner rechtspopulistischen Kampagne als Wahlversprechen in Aussicht gestellt hatte.



Honkler/Honk Honk/Clown World ist eine geläufige Variante des Memes Pepe the Frog. Die gezeichnete Pepe-Figur trägt in diesen Darstellungen eine bunte Perücke und eine Clownnase. Häufig wird die Honkler-Figur mit dem Begriff „Clown World“ oder „Honk Honk“ verknüpft. Als „Clown World“ wird dabei die demokratische und pluralistische Gesellschaft bezeichnet, die nur noch mit zynischem Humor zu ertragen sei. Das Meme transportiert insbesondere rassistische, transphobe und homophobe Inhalte. Die Clownsperücke ist dabei als Hasskommentar auf die Regenbogenfahne der LGBTQ[30]-Bewegung zu verstehen.



Der **Moon Man** ist eine Comic-Figur mit einem weißen, mondsichelförmigen Kopf und einer schwarzen Sonnenbrille. Seine Erscheinung soll an die Roben des rechtsextremistischen Ku Klux Klan (vgl. Punkt 5.) erinnern. Rechtsextremisten drücken mit diesem Meme ihre rassistischen und antisemitischen Ansichten aus. Der Moon Man wird dabei häufig in einem extrem gewaltverherrlichenden Kontext mit Bezug zum Rechtsterrorismus geteilt. So kursierte nach dem Anschlag auf die Synagoge in Halle im Jahr 2019, bei dem zwei Menschen getötet wurden, ein Foto des Attentäters im Internet. Auf dem Selbstportrait inszenierte sich der Attentäter mit einer militärisch anmutenden Schirmmütze. An der Mütze befand sich ein Moon Man-Pin, mit dem der Attentäter seine rechtsextremistische Gesinnung und seine Zugehörigkeit zu den sogenannten Anons (anonyme Nutzer von Imageboards) bekundete.

30 Die Abkürzung LGBTQ+ (aus dem englischen: Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender and Queer) oder ähnliche Zusammensetzungen steht für „Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender oder queere Menschen“.



(((Echo))) oder auch **dreifache Klammern** (englisch: **Triple Parantheses**) ist ein antisemitisches Meme, bei dem um ein Wort oder eine Zeichnung drei Klammern gesetzt werden, um das in den Klammern Stehende als jüdisch hervorzuheben. In dem Beispiel wird auch das häufig verwendete antisemitische Meme **Happy Merchant** verwendet. Es handelt sich um die stereotype Karikatur eines männlichen Juden, die auf antisemitischen Charakterisierungen jüdischer Menschen basiert. Die Karikatur wird oft in Verbindung mit Holocaustleugnung oder anti-jüdischer Propaganda geteilt.



Fashwave stellt weder als Wort noch als wiederkehrende Figur ein Meme dar. Vielmehr handelt es sich um einen wiederkehrenden Stil, in dem bestimmte rechtsextremistische Memes gehalten sind. Fashwave-Memes adaptieren den sogenannten Vaporwave-Stil; eine Form von visueller Gestaltung von Grafiken im Stil der Popindustrie der 1980er und 1990er Jahre. Fashwave soll einen humoristischen Eindruck erwecken. Fashwave wird auch von gewaltorientierten Rechtsextremisten verwendet.



Kekistan ist ein Meme, mit dem Internet-Nutzer ihre Zugehörigkeit zur rechtsextremistischen Imageboard-Troll-Szene[31] ausdrücken. Mit Kekistan wird eine fiktive Nation – mit eigener Staatsreligion, Ideologie und Hauptstadt – bezeichnet, mit der sich die Anhänger der Imageboardszene identifizieren. Als grafisches Meme wird häufig die fiktive Staatsflagge geteilt, die bewusst das Logo des Imageboards 4Chan, das Wort KEK (Imageboard-Jargon für „haha“), die Farbgebung des Memes Pepe the Frog und Elemente der deutschen Kriegsflagge aus dem Dritten Reich sowie der fiktiven „Vinland-Flagge“ vereint.

7 Schlussbemerkung

Die Zusammenstellung der verbotenen Kennzeichen und Symbole sowie der nicht strafbaren von Rechtsextremisten verwendeten Erkennungszeichen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Weitere Informationen sowie die Publikationen der Verfassungsschutzbehörden aus Bund und Ländern zu diesem Thema finden sie im Internet unter folgender Adresse:

www.verfassungsschutz.de

Über indizierte Musiktitel können Sie sich darüber hinaus bei der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) informieren.

www.bzkj.de

31 Als „Troll“ werden im Internet Personen bezeichnet, die auf emotionale Provokation anderer Gesprächsteilnehmer zielen.

Anhang I

Übersicht der in der Broschüre aufgeführten nach § 3 VereinsG verbotenen Organisationen durch das BMI und durch die Innenministerien/-senate der Länder nebst strafbarer Kennzeichen nach § 86a StGB[1]

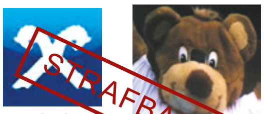
Strafbare Kennzeichen	Organisation	Verbot am:	Behörde
	„Wehrsportgruppe Hoffmann“ (WSG)	30.01.1980	BMI
	„Volkssozialistische Bewegung Deutschlands/ Partei der Arbeit“ (VSBD/PdA, einschließlich der „Jungen Front“ (JF))	27.01.1982	BMI
	„Aktionsfront Nationaler Sozialisten/ Nationale Aktivisten“ (ANS/NA)	07.12.1983	BMI
	„Nationale Sammlung“ (NS) (ANS/NA-Ersatzorganisation)	09.02.1989	BMI
	„Nationalistische Front“ (NF)	27.11.1992	BMI
	„Deutsche Alternative“ (DA)	10.12.1992	BMI
	„Deutscher Kameradschaftsbund Wilhelmshaven“ (DKB)	21.12.1992	NI
	„Nationale Offensive“ (NO)	22.12.1992	BMI

1 Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Strafbare Kennzeichen	Organisation	Verbot am:	Behörde
	„Nationaler Block" (NB)	11.06.1993	BY
	„Heimattreue Vereinigung Deutschlands" (HVD)	14.07.1993	BW
	„Freundeskreis Freiheit für Deutschland" (FFD)	02.09.1993	NW
	„Wiking-Jugend e. V." (WJ)	10.11.1994	BMI
	„Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei" (FAP)	24.02.1995	BMI
	„Nationale Liste" (NL)	24.02.1995	HH
	„Direkte Aktion/Mitteldeutschland" (JF) hervorgegangen aus dem „Förderwerk Mitteldeutsche Jugend" (FMJ)	05.05.1995	BB
	„Skinheads Allgäu"	30.07.1996	BY
	„Kameradschaft Oberhavel"	15.08.1997	BB
	„Heide-Heim e. V." (Hamburg) mit „Heideheim e. V." (Buchholz)	11.02.1998	NI

Strafbare Kennzeichen	Organisation	Verbot am:	Behörde
	„Hamburger Sturm“	11.08.2000	HH
	„Blood & Honour – Division Deutschland“ (B & H) mit der Jugendorganisation „White Youth“	14.09.2000	BMI
	„Skinheads Sächsische Schweiz“ (SSS)	05.04.2001 (noch nicht rechtskräf-tig)	SN
	„Bündnis nationaler Sozialisten für Lübeck“ (BNS)	07.03.2003	SH
	„Fränkische Aktionsfront“ (F.A.F.)	22.01.2004	BY
	„Berliner Alternative Süd-Ost“ (BASO)	09.03.2005	BR
	„Kameradschaft Tor Berlin“ (KTB) (inkl. „Mädelgruppe Kameradschaft Tor Berlin“)	09.03.2005	BR
	Kameradschaft „Hauptvolk“ (inkl. „Sturm 27“)	12.04.2005	BB
(Sonnenrad ohne Bezug nicht strafbar)	„Alternative Nationale Strausberger Dart-, Piercing- und Tattoo Offensive“ (ANSDAPO)	14.07.2005	BB
	„Schutzbund Deutschland“	04.07.2006	BB
	„Sturm 34“	26.04.2007	SN
	„Collegium Humanum“ (CH) mit „Bauernhilfe e. V.“	07.05.2008	BMI
	„Verein zur Rehabilitierung der wegen Be-streitens des Holocaust Verfolgten“ (VRBHV)	07.05.2008	BMI

Strafbare Kennzeichen	Organisation	Verbot am:	Behörde
	„Heimattreue Deutsche Jugend – Bund zum Schutz für Umwelt, Mitwelt und Heimat e. V." (HDJ)	31.03.2009	BMI
	„Mecklenburgische Aktionsfront" (MAF)	28.05.2009	MV
	„Frontbann 24"	05.11.2009	BR
	„Freie Kräfte Teltow-Fläming" (FKTF)	11.04.2011	BB
	„Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V." (HNG)	21.09.2011	BMI
	„Kameradschaft Walter Spangenberg"	10.05.2012	NW
	„Widerstandsbewegung in Südbrandenburg"	19.06.2012	BB
	„Kameradschaft Aachener Land" (KAL)	23.08.2012	NW
	„Nationaler Widerstand Dortmund" (NWDO)	23.08.2012	NW
	„Kameradschaft Hamm" (KS Hamm)	23.08.2012	NW

Strafbare Kennzeichen	Organisation	Verbot am:	Behörde
 nur in Verbindung mit rechtsextremistischen Äußerungen bzw. Aktivitäten	„Besseres Hannover“	25.09.2012	NI
	„Nationale Sozialisten Döbeln“	18.02.2013	SN
	„Nationale Sozialisten Chemnitz“ (NSC)	28.03.2014	SN
	„Freies Netz Süd“ (FNS)	23.07.2014	BY
	„Autonome Nationalisten Göppingen“ (AN Göppingen)	18.12.2014	BW
	„Sturm 18 e. V.“	29.10.2015	HE
	„Altermedia Deutschland“ (Internet-Plattform)	27.01.2016	BMI
	„Weisse Wölfe Terrorcrew“ (WWT)	16.03.2016	BMI

Strafbare Kennzeichen	Organisation	Verbot am:	Behörde
	„Phalanx 18“	20.11.2019	HB
	„Combat 18 Deutschland“ (C18 Deutschland)	23.01.2020	BMI
	„Nordadler“	23.06.2020 (noch nicht bestands-kräftig)	BMI
	„Sturmbrigade 44/Wolfsbrigade 44“	01.12.2020	BMI
	„Nationale Sozialisten Rostock“ einschließlich ihrer Teilorganisation „Baltik Korps“	24.06.2021	MV

Anhang II

Übersicht der wichtigsten Symbole, Kennzeichen und Darstellungen, die nach §§ 86, 86a StGB strafbar sind bzw. deren Strafbarkeit einzelfallabhängig ist (alphabetische Sortierung nach Symbol)[1]

Bezeichnung	Symbol/ Kennzeichen/ Darstellung	Begriffserklärung
Hakenkreuz	 Fahne der NSDAP 	Das Hakenkreuz war Symbol des Nationalsozialismus. Die Verwendung des Hakenkreuzes ist in Deutschland in allen Varianten – die dem Hakenkreuz zum Verwechseln ähnlich sind – strafbar. Dies gilt nicht, wenn die Darstellung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient (vgl. Punkt 1.1, 1.1.8 und 1.2.3).
Keltenkreuz	 Symbol der verbotenen VSBD/PdA	Die Fahne der verbotenen VSBD/ PdA gleicht der Hakenkreuzfahne, wobei das Hakenkreuz durch ein im weißen Kreis stehendes Kelten-kreuz ersetzt wurde. Laut BGH-Beschluss vom 1. Oktober 2008 ist die Verwendung grundsätzlich strafbar. Ausnahmen gelten nur dann, wenn die äußeren Umstände der Verwendung des Keltenkreuzes ergeben, dass das Symbol offenkundig in einem unverfänglichen Zusammenhang gebraucht wird (vgl. Punkt 2.2, 3.8.1 und 3.8.2).
Porträtdarstellungen von Hitler		Die Darstellung des Kopfbildes Hitlers, z. B. auf T-Shirts, oder die Verbreitung in einer Zeitschrift mit rechtsextremistischen Tendenzen ist strafbar (vgl. Punkt 3.1).

1 Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Bezeichnung	Symbol/ Kennzeichen/ Darstellung	Begriffserklärung
Grußformen	 „Kühnen-Gruß“  „Hitler-Gruß“	Der von der 1983 verbotenen ANS/ NA – die von Michael Kühnen geführt wurde – verwendete sogenannte Widerstandsgruß oder auch „Kühnen-Gruß“ (hierbei wird der Daumen, Zeige- und Mittelfinger von einer Faust abgespreizt, wobei ein „W“ für „Widerstand“ entsteht) ist als ein zum Verwechseln ähnliches Zeichen zum „Hitler-Gruß“ zu werten und somit strafbar (vgl. Punkt 1.2.1 und 2.3).
Buch „Mein Kampf“	  Original von 1936	Bei dem vor 1945 erschienenen Buch „Mein Kampf“ handelt es sich um eine vorkonstitutionelle Schrift, aus deren unverändertem Inhalt sich eine Zielrichtung gegen die in der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 verwirklichte freiheitliche demokratische Grundordnung noch nicht ergeben konnte. Unter § 86 StGB fallen grundsätzlich nur nachkonstitutionelle, d. h. nach Inkrafttreten des GG ab dem 23. Mai 1945 verfasste Schriften. Hier ist § 86 nicht anwendbar, auch wenn eine Bekämpfung der Verfassungsordnung unter Verwendung solcher Schriften möglich ist. In einem solchen Fall ist aber zu prüfen, ob der Straftatbestand der Volksverhetzung (§ 130 Abs. 2 Nr. 1 StGB) erfüllt ist (vgl. Punkt 1.1.1 und 3.3).

Bezeichnung	Symbol/ Kennzeichen/ Darstellung	Begriffserklärung
Odalrune	 Symbol der „Wiking-Jugend e. V.“  Kopfwinkel der Bundeswehr	Die Odalrune wurde u. a. als Kennzeichen der 7. SS-Freiwilligen-Gebirgs-Division „Prinz Eugen“ und der verbotenen Wiking-Jugend verwendet. Eine strafbare Verwendung liegt nicht vor, wenn das Kennzeichen durch eine geringfügige Veränderung die Gestalt eines Zeichens annimmt, das von legalen Vereinigungen oder Institutionen benutzt wird. In Verbindung mit einer verbotenen Organisation ist die Verwendung jedoch strafbar (vgl. Punkt 2.12 und 3.12).
Reichskriegsflagge	 Reichskriegsflagge 1935-1945  Reichskriegsflagge 1867-1921	Das Führen der „Reichskriegsflagge“ ist nicht strafbar, kann aber durch die Polizei bei konkreten Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eingezogen werden. Die Verwendung und Verbreitung der „Reichskriegsflagge“ mit Hakenkreuz von 1935 bis 1945 ist jedoch strafbar (vgl. Punkt 3.2 und 4.1).
Schwarze Sonne	 Symbol der verbotenen ANSDAPO 	Die Schwarze Sonne diente als Vorlage für ein im Boden eingelassenes Marmormosaik in Form eines Sonnenrades, welches zu Zeiten des Nationalsozialismus von der SS im „Obergruppenführersaal“ im Nordturm der Wewelsburg (Kreis Paderborn/Nordrhein-Westfalen) eingelassen wurde und ist nicht strafbar. In Verbindung mit einer verbotenen Organisation ist die Verwendung jedoch strafbar (vgl. Punkt 2.27).
Siegrune auch: Sigrune	  	Im Nationalsozialismus war die einfache Siegrune ein Emblem des „Deutschen Jungvolkes“ der Hitlerjugend. Die doppelte Siegrune wurde von der „Schutzstaffel“ (SS) verwendet. Auch im Logo der verbotenen „Aktionsfront Nationaler Sozialisten/Nationale Aktivisten“ (ANS/NA) ist eine Siegrune zu finden. Die Verwendung der Siegrune in der einfachen sowie in der doppelten Form ist strafbar.

Bezeichnung	Symbol/ Kennzeichen/ Darstellung	Begriffserklärung
SS-Totenkopf und SS-Wahlspruch „Meine Ehre heißt Treue“	 SS-Totenkopf  „unverfänglicher“ Totenkopf	Der SS-Totenkopf stellte als Uniformabzeichen der SS-Verbände ein Symbol dieser verbotenen Organisation dar und ist deshalb strafbar. Der SS-Totenkopf zeigt angedeutete Schädelnähte, einen stark ausgeprägten Kiefer mit zwei vollständigen großen Zahnreihen, Schädelöffnungen im Bereich der Ohren sowie hinter dem Kiefer eng aneinander liegende gekreuzte Knochen (vgl. Punkt 3.10). Auch die Verwendung des SS-Wahlspruchs „Meine Ehre heißt Treue“ bzw. „Unsere Ehre heißt Treue“ ist strafbar (vgl. Punkt 3.13).
Triskele	 Symbol der verbotenen Organisation  	Die Triskele wurde u. a. als Truppenkennzeichen der „27. SS-Freiwilligen Grenadier-Division Langemarck“ verwendet. Ob die Verwendung der Triskele strafbar ist, hängt vom konkreten Einzelfall ab. In Verbindung mit einer verbotenen Organisation ist die Verwendung jedoch strafbar (vgl. Punkt 2.20 und 3.14).
Wolfsangel	 	Die Wolfsangel war Erkennungsmerkmal der im Jahr 1982 verbotenen Jugendorganisation „Junge Front“ (JF). In Verbindung mit einer verbotenen Organisation ist die Verwendung strafbar. Davon unabhängige Verwendungen, wie z. B. in Stadt- und Vereinswappen sind nicht strafbar.



Impressum

Herausgeber
Bundesamt für Verfassungsschutz
Öffentlichkeitsarbeit
Merianstraße 100
50765 Köln
oeffentlichkeitsarbeit@bfv.bund.de
www.verfassungsschutz.de
Tel.: +49 (0) 22 899/792-0
Fax: +49 (0) 22 899/10 - 792-29 15

Gestaltung und Druck
Bundesamt für Verfassungsschutz
Print- und MedienCenter

Stand
September 2022 (B-0001)


Tom (25) und Miriam (27)
Arbeite gemeinsam mit uns
IM AUFTRAG DER DEMOKRATIE!
Bewirb dich und komm in unser Team.
Ob Ausbildung, Studium oder Direkteinstieg –
beim Verfassungsschutz erwarten dich vielfältige Einsatzmöglichkeiten.
Scannen für Jobangebote
Bundesamt für Verfassungsschutz
WERDE VERFASSUNGSSCHÜTZER*IN.
Mehr Informationen unter
verfassungsschutz.de/karriere

Weitere Informationen zum Verfassungsschutz finden Sie hier:

www.verfassungsschutz.de